



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



BVL-Report · 16.7

Berichte zu Pflanzenschutzmitteln

► Jahresbericht Pflanzenschutz-
Kontrollprogramm 2020



IMPRESSUM

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

© 2022 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Herausgeber:	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Dienststelle Berlin Mauerstraße 39 – 42, D-10117 Berlin
Schlussredaktion:	Doris Schemmel, Dr. Marion Rukavina (BVL, Presse und Öffentlichkeitsarbeit)
Redaktion:	Dr. Karin Corsten (BVL, Ref. 212)
ViSdP:	Harald Händel (BVL, Presse und Öffentlichkeitsarbeit)
Umschlaggestaltung:	fischerAppelt, Hamburg
Titelbild:	© Dusan Kostic – Fotolia
Satz:	fischerAppelt, Hamburg

Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2020

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Organisation der Kontrollen	3
3	Art und Umfang der Kontrollen	5
3.1	Planung der Kontrollen	5
3.2	Art der Kontrollen	7
3.3	Umfang der Kontrollen	7
4	Maßnahmen	9
4.1	Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können	9
4.2	Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe	9
5	Ergebnisse	11
5.1	Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln	11
5.2	Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln	12
5.2.1	Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln	13
5.2.1.1	Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)	13
5.2.1.2	Verdachtsproben	14
5.2.1.3	Sonstige Kontrollproben	15
5.2.1.4	Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse	16
5.3	Kontrollen im Handel	17
5.3.1	Kontrollen zum Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln	19
5.3.2	Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	20
5.3.3	Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln	21
5.3.4	Selbstbedienungsverbot	22
5.3.5	Anzeigepflicht von Handelsunternehmen	22
5.3.6	Sachkunde und Unterrichtspflicht	23
5.3.7	Dokumentation gehandelter Pflanzenschutzmittel	24

5.4	Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	25
5.4.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen und professionell genutzten Sportplätzen	26
5.4.2	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen	27
5.4.3	Weitere Anwendungskontrollen	30
5.4.3.1	Sachkunde der Anwendenden	30
5.4.3.2	Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete sowie von Anwendungsbeschränkungen oder -verboten	30
5.4.3.3	Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen	31
5.4.3.4	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch	32
5.4.3.5	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen	32
5.4.3.6	Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel	33
5.4.3.7	Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendenden und Pflanzenschutzmittelberatenden	33
5.4.3.8	Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	34
5.5	Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	36
6	Erläuterungen zu den Fachbegriffen	37
7	Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen	40

In Deutschland überwachen die Behörden der Bundesländer die Einhaltung der Vorschriften für den Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Kontrollen werden nach gemeinsam vereinbarten Standards im **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** durchgeführt. Dabei unterstützt sie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Der vorliegende Bericht fasst die Kontrollergebnisse der Bundesländer im Jahr 2020 zusammen und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

Dieser Bericht unterscheidet sich von den Publikationen der Vorjahre. Der Grund dafür liegt in der Anpassung des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms an die europäische Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) und hierunter erlassene Durchführungsverordnungen. Alle Mitgliedstaaten erfassen ihre Kontrollergebnisse ab dem Kontrolljahr 2020 nach einheitlichen Vorgaben, um ihre Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission erfüllen zu können. Zu Beginn der einzelnen Kapitel in diesem Bericht sind die von Deutschland an die EU-Kommission übermittelten Daten abgedruckt. Neu im Bericht aufgenommen sind die Kontrollen zur Einfuhr und zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln. Die weitere Berichterstattung orientiert sich an der des Vorjahres.

Eine weitere Neuerung betrifft die Kontrolle des Internethandels. Im Jahr 2020 wurde die von den Bundesländern finanzierte gemeinsame „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf) etabliert. In der zentralen Einrichtung werden Onlinekontrollen durch Spezialisten durchgeführt und die Kontrollergebnisse zur weiteren Bearbeitung an die Behörden der Bundesländer weitergeleitet.

Nachfolgend ist der Umfang der Kontrollen zusammengefasst. Dabei ist zu beachten, dass sich die Coronapandemie auch auf die Kontrolltätigkeiten ausgewirkt hat. Kontrollbesuche mussten eingeschränkt oder Methoden zur Durchführung der Kontrolle angepasst werden.

Bundesweit wurden 1.816 Kontrollen in Handelsunternehmen, die Pflanzenschutzmittel zum Verkauf anbieten, durchgeführt. Bei 3.621 Kontrollen in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der

Forstwirtschaft durch die Landesbehörden wurde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüft. Es gab 516 Kontrollen bei weiteren Betrieben oder Unternehmen und 245 Kontrollen bei Privatpersonen, die Pflanzenschutzmittel angewendet haben. Bei den letztgenannten erfolgte die Anwendung vor allem auf befestigten oder sonstigen Flächen, die nicht zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gehören. Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kontrollstellen überwachten den technischen Zustand von 24.397 Pflanzenschutzgeräten.

Bei Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht ergriffen die Behörden Maßnahmen. Hierzu gehörten Verwarnungen, Anordnungen zur Beseitigung der Mängel oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern.

Bei den Kontrollen von Handelsunternehmen zeigte sich wie in den vergangenen Jahren, dass mehr als ein Drittel der Unternehmen mindestens ein Pflanzenschutzmittel angeboten haben, das nicht mehr verkauft werden durfte. Mehrheitlich handelte es sich um Mittel, bei denen die Zulassung abgelaufen war. Die Handelstätigkeit muss beim Pflanzenschutzdienst in dem jeweiligen Bundesland angezeigt werden. Bei 7 % der Kontrollen in Unternehmen lag keine oder nur eine unvollständige Anzeige vor. Mängel hinsichtlich der Sachkunde des Verkaufspersonals wurden in 6 % aller Kontrollen festgestellt. In 6 % der Kontrollen wurde beobachtet, dass das Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel nicht ausreichend beachtet wurde.

Im Handel oder bei Einfuhrkontrollen wurden insgesamt 141 Pflanzenschutzmittelgebilde entnommen, an das BVL gesandt und dort auf ihre Zusammensetzung sowie physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften analysiert. Davon waren 100 Gebilde sogenannte Planproben. Diese planmäßig ausgewählten Pflanzenschutzmittel enthielten den Wirkstoff Clopyralid und wurden im Jahr 2020 auf die Wirkstoffgehalte und ihre Zusammensetzung untersucht. Von den untersuchten Gebilden wurden 5 % bemängelt. Bei 37 Proben, die aufgrund eines Verdachts (z. B. aufgrund von Schäden an Pflanzen, Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder illegale Importe) untersucht

wurden, lag die Beanstandungsquote bei 73%. Aus der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten wurden vier weitere Proben analysiert. Davon eine, die für den Verkauf in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt war und in einem Gefahrgutlager entnommen wurde. Die Analyse ergab eine Abweichung in der Zusammensetzung. Drei Pflanzenschutzmittel wurden aufgrund von Hinweisen eines anderen EU-Mitgliedstaats im Handel entnommen und untersucht. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Bei den folgenden Ergebnissen aus Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben ist zu beachten, dass die Kontrollplanung risikoorientiert erfolgt. Die Beanstandungsquoten setzen sich zum einen aus den Ergebnisse der systematischen Kontrollen von Betrieben zusammen, die nach einer Risikoanalyse zufällig ausgewählt wurden. Zum anderen enthalten sie die Ergebnisse aus Anlasskontrollen, die aufgrund eines Verdachts (z. B. Anzeigen oder gezielte Nachkontrollen in auffälligen Betrieben) durchgeführt wurden. Daher geben die zusammengefassten Ergebnisse kein durchschnittliches Bild über die Betriebe in Deutschland ab. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Beanstandungen von systematischen und anlassbezogenen Kontrollen differenziert, da bei Anlasskontrollen üblicherweise deutlich mehr Verstöße auftreten.

Bei 3% der kontrollierten Personen, die berufsmäßig Pflanzenschutzmittel anwenden, fehlte ein gültiger Sachkundenachweis oder eine ausreichende Fortbildung. Bei 7% der Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittel in Kulturen nachgewiesen, die nicht mit der aktuellen Zulassung abgedeckt waren. Bei 11% der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, also Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, des Grundwassers oder des Naturschutzhaushaltes, wurden Verstöße festgestellt. Bei 2% der Kontrollbesuche wurden Pflanzenschutzgeräte angetroffen, bei denen eine gültige Prüfplakette fehlte oder gravierende Mängel vorlagen. In 7% der kontrollierten Betriebe wurden nur unzureichende Aufzeichnungen über durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen geführt. In 12% der kontrollierten Betriebe wurden im Lager Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die EU-weit nicht mehr anwendbare Wirkstoffe enthielten. Diese Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr gelagert werden, sondern müssen entsorgt werden.

In einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurden wie im Vorjahr Dienstleistungsunternehmen kontrolliert, die im Auftrag Pflanzenschutzmittel anwenden. Die 262 kontrollierten Unternehmen setzten sich aus 137 Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft, 54 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, 37 Hausmeisterdiensten und 34 sonstigen Dienstleis-

tungsunternehmen (v. a. Anwendungen auf Gleisanlagen) zusammen. Bei 33% der Unternehmen wurden Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Dabei ist der Anteil der beanstandeten Unternehmen bei den Garten- und Landschaftsbaubetrieben mit 50% am höchsten. Hauptgründe für die Beanstandungen waren die fehlende Anzeige der Tätigkeit (Pflanzenschutz-Anwendung für Dritte) bei der zuständigen Behörde, die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die der Beseitigungspflicht unterliegen, oder unzureichend dokumentierte Pflanzenschutzmittel-Anwendungen.

In einem zweiten bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen und professionell genutzten Sportplätzen näher betrachtet. Von den 182 Kontrollen wurden 141 auf Golfplätzen und 41 auf Sportplätzen durchgeführt. Bei 37% der Kontrollbesuche wurden Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Die meisten Verstöße waren auf den Fund von Pflanzenschutzmitteln, die der Beseitigungspflicht unterliegen, auf die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel und auf eine unzureichende Dokumentation über Anwendungen zurückzuführen.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird neben dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und dem Forst noch ein dritter Bereich überwacht: das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z. B. Acker- und Waldsäumen oder Uferböschungen) und auf befestigten Freilandflächen (wie Wegen, Bürgersteigen, Auffahrten, Parkplätzen, Hofflächen oder Gleisanlagen). Auf diesen Flächen ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Grund für das Verbot ist die Gefahr einer Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer oder die Kanalisation. Zulässig ist eine Anwendung nur, wenn die Behörden vorher eine Ausnahmegenehmigung erteilt haben. Im Jahr 2020 wurden hierzu 2.832 Kontrollen durchgeführt, die zu einer Beanstandungsquote von 14% führten.

Bei 254 Kontrollen zu beantragten Ausnahmegenehmigungen (zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen oder sonstigen Nichtkulturlandflächen) wurden bei 10% Mängel festgestellt. Meistens wurden bei der Anwendung nicht alle Vorgaben der Ausnahmegenehmigung beachtet.

In Deutschland sind die Behörden der Bundesländer für Kontrollen im Bereich des Pflanzenschutzes zuständig. Seit 2004 führen die Bundesländer Inspektionen nach gemeinsamen Standards im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm durch. Daneben wirken der Zoll, das Julius Kühn-Institut und das BVL in der Überwachung mit. Die Behörden der Bundesländer planen und überprüfen die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei der Einfuhr, der Herstellung, dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen. Die Adressen der zuständigen Behörden sind in Kapitel 7 aufgeführt.

Im Jahr 2020 wurde in Deutschland die EU-Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) bei der Überwachung des Pflanzenschutzes umgesetzt. Die Verordnung regelt EU-weit die Durchführung amtlicher Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette sowie der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten. Die Verordnung über amtliche Kontrollen gilt unmittelbar für verschiedene Kontrollbereiche und hat zu neuen Berichtspflichten geführt.

Der Aufbau und die Organisation der amtlichen Kontrollsysteme werden im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) beschrieben. Für den Pflanzenschutz wurde der Plan erstmalig für das Jahr 2020 aufgestellt. Zwischenzeitlich liegt der Plan für die Jahre 2022 bis 2026 vor. Dieser enthält auch strategische und operative Ziele, über die das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm kontinuierlich fortentwickelt wird.

Einmal jährlich müssen die Mitgliedstaaten ihre Kontrollergebnisse an die EU-Kommission melden. Der Umfang und das Format des Berichts sind durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 vorgegeben. Über den folgenden Link können der mehrjährige nationale Kontrollplan und die dazugehörigen Jahresberichte abgerufen werden: www.bvl.bund.de/mnkp.

Im vorliegenden Bericht sind die an die EU-Kommission gemeldeten Daten (Kontrollumfang, Anzahl festgestellter Verstöße, Anzahl getroffener Maßnahmen) jeweils zu Beginn eines Kapitels aufgeführt. Diese Daten fassen die Kontrollergebnisse stark zusammen und haben daher nur eine sehr beschränkte Aussagekraft. Um die vielfältige Überwachungstätigkeit der Behör-

den transparent zu machen, werden anschließend die einzelnen Kontrollbereiche detailliert dargestellt.

Die Bundesländer haben folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen von Unternehmen, die mit Pflanzenschutzmitteln handeln,
- Entnahme von Proben von Pflanzenschutzmitteln zur Überwachung der Zusammensetzung,
- Kontrollen von Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft,
- Inspektion von Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel angewendet wurden, einschließlich der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben oder Behandlungsflüssigkeiten,
- Kontrollen von Dienstleistungs- und Lohnunternehmen, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag Dritter anwenden,
- Kontrollen von Beratern und Messeausstellern im Bereich Pflanzenschutz,
- Überprüfung von Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte,
- Kontrollen im Zusammenhang mit Hinweisen von Dritten auf unzulässige oder unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Die kontrollierten Betriebe werden über festgestellte Verstöße aufgeklärt. Verstöße können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz geahndet werden. Grobe Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können auch an die Staatsanwaltschaft übergeben und nach dem Strafrecht verfolgt werden. Die zusammengefassten Ergebnisse der Kontrollen werden in einer abgestimmten Form an das BVL weitergeleitet, um den hier vorgelegten Bericht herauszugeben.

Unter der Geschäftsführung des BVL tagt regelmäßig die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) mit Fachleuten aus den Bundesländern. Die AG PMK hat folgende Aufgaben:

- Erstellung und Aktualisierung der Kontrollmethoden in Form eines Handbuchs,
- regelmäßiger Austausch über Verdachtsfälle und aktuelle Kontrollfragen,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien für den Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Vorbereitung der bundesweiten Kontrollschwerpunkte,
- Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresberichts und des Berichts an die EU-Kommission,
- Bearbeitung von bestimmten Themen, z.B. zur Rückstandsanalytik in der AG Rückstände und Analytik.

Das BVL wirkt am Pflanzenschutz-Kontrollprogramm vor allem in koordinierender Tätigkeit mit:

- Geschäftsführung der AG PMK und der AG Rückstände und Analytik,
- Durchführung analytisch-chemischer Untersuchungen von Pflanzenschutzmitteln im Labor für Formulierungsschemie,
- Entwicklung und Optimierung von Methoden für die Formulierungsschemie,
- Erstellung des Entwurfs und Herausgabe des Jahresberichts,
- Veröffentlichungen von Dokumenten über das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm unter: www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm,
- Bereitstellung von Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel unter www.bvl.bund.de/infopsm,
- Informationen für den Handel und Anwendende mit Verweisen auf die zuständigen Länderbehörden unter: www.bvl.bund.de/psmhandel bzw. www.bvl.bund.de/psmanwender.

Das Julius Kühn-Institut führt Analysen im Zusammenhang mit Bienenschadensfällen durch.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird die Einhaltung des geltenden EU-Rechts sowie der Vorgaben aus dem Pflanzenschutzgesetz und den nationalen Verordnungen bei der Einfuhr, der Herstellung, dem Verkauf und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Das umfasst die nachfolgend genannten rechtlichen Regelungen:

- Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel. Diese gibt einen EU-weiten Rahmen für die amtlichen Kontrollen vor.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln.
- Mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gibt es EU-weite Vorgaben für die regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Verkaufspersonal, Beratenden und Anwendenden von Pflanzenschutzmitteln. Auch bestimmte Auflagen für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln müssen in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden (in Deutschland im Pflanzenschutzgesetz). Die in Deutschland bereits seit Jahren geltende Pflicht zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten besteht seither in der gesamten EU. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist EU-weit verboten und nur in Ausnahmefällen und mit einer besonderen Genehmigung erlaubt.
- Das deutsche Pflanzenschutzgesetz enthält detaillierte Vorgaben, die Personen, die Pflanzenschutzmittel herstellen, verkaufen oder anwenden, beachten müssen. Im Pflanzenschutzgesetz sind auch die Zuständigkeiten für die Durchführung von Kontrollen festgelegt.
- Auf dem Pflanzenschutzgesetz basierende Verordnungen regeln weitere Einzelheiten für bestimmte Bereiche. Hierzu gehören die Bienenschutzverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Geräteverordnung, Pflanzenschutz-Saatgutverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maisaatgut und die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen.

Art und Umfang der Kontrollen

Die Bundesländer stellen Kontrollpläne auf, die folgende Bereiche umfassen:

- Überwachung der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- Überwachung der Einfuhr und des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Innerhalb dieser Bereiche wurden sogenannte „Kontrolltatbestände“ eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zugrunde liegen. In Kapitel 5 werden ausgewählte Tatbestände der verschiedenen Kontrollbereiche näher erläutert.

3.1 Planung der Kontrollen

Die Überwachungstätigkeiten umfassen den gesamten Weg eines Pflanzenschutzmittels, von der Herstellung oder Einfuhr über den Verkauf bis zur Anwendung. Kontrollen müssen risikobasiert erfolgen.

Bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in die Europäische Union ist zunächst der Zoll zuständig. Die Überführung eines Pflanzenschutzmittels „in den freien Verkehr“ in Deutschland, also ein Pflanzenschutzmittel auf den Markt zu bringen, ist nur zulässig, wenn das Mittel in Deutschland zugelassen ist. Das schließt mit ein, dass ein Mittel so zusammengesetzt sein muss, wie es vom BVL zugelassen ist. In Zweifelsfällen wird die Einfuhr gestoppt, bis der Pflanzenschutzdienst die Rechtmäßigkeit geprüft hat. Dies kann auch Analysen im Labor für Formulierungsschemie des BVL umfassen. Einfuhrkontrollen erfolgen jedoch nicht nur anlass-

bezogen. Anhand wechselnder Suchkriterien werden Mittel stichprobenartig überprüft.

Unter bestimmten Fragestellungen wird auch das sogenannte innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln nachverfolgt oder Personen überprüft, die Pflanzenschutzmittel in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten erworben haben.

Die Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und der Weg in den Handel kann an verschiedenen Orten überprüft werden. Die Anzahl der zu kontrollierenden Unternehmen ist jedoch überschaubar. Hinzu kommen die Analysen von Pflanzenschutzmittelgebinden, die im Handel, aber auch in den Produktionsstätten, in Lagern oder bei der Einfuhr beprobt werden.

Handelsunternehmen geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern:

- Großhandelsunternehmen, die an Wiederverkäufer oder -verkäuferinnen abgeben,
- Handelsunternehmen, die ausschließlich Pflanzenschutzmittel für professionelle Anwendungen verkaufen,
- Einzelhandelsunternehmen, die Pflanzenschutzmittel an beruflich Anwendende und/oder an nichtberuflich Anwendende (Pflanzenschutzmittel zur Anwendung im Haus- oder Kleingarten) abgeben,
- Versandhandelsunternehmen und Internetfirmen, die an beruflich Anwendende oder nichtberuflich Anwendende verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Genossenschaften (z.B. Raiffeisenmärkte) und Landhandelsunternehmen überprüft werden. Insgesamt sind bei den Pflanzenschutzdiensten 10.358 Verkaufsstellen registriert (Stand: Dezember 2020).

Die Häufigkeit der Kontrollen bei Handelsunternehmen richtet sich nach deren Pflanzenschutzmittelabsatz und Hinweisen aus Kontrollen der Vorjahre.

Bei der Planung der Anwendungskontrollen werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauswerpunkte.

Die folgenden statistischen Angaben zur Flächennutzung und zu Betriebskennzahlen beziehen sich auf Erhebungen aus dem Jahr 2019¹. Danach gibt es insgesamt in Deutschland rund 266.550 landwirtschaftliche Betriebe. Im Saarland findet man nur rund 1.110 Betriebe, während der Flächenstaat Bayern mit rund 86.530 Betrieben den Spitzenreiter in Deutschland darstellt. Neben der Zahl der Betriebe in den einzelnen Bundesländern schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu Betrieben mit mehreren tausend Hektar, vor allem in den neuen Bundesländern. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Betriebsgrößen, wenn man z.B. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vergleicht. Die landwirtschaftliche Anbaufläche ist in Niedersachsen doppelt so groß wie in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen gibt es jedoch rund siebenmal mehr landwirtschaftliche Betriebe (Niedersachsen: ca. 36.540, Mecklenburg-Vorpommern: ca. 4.950).

Die Anzahl und Art der Kontrollen in den Bundesländern richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche. Von der Gesamtfläche Deutschlands im Jahr 2018 entfallen 51 % auf die Landwirtschaftsflächen. In Berlin liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche jedoch nur bei rund 4 % der Landesfläche. Daher liegt hier ein Schwerpunkt auf der Kontrolle von befestigten Freilandflächen (z.B. Betriebs- oder Verkehrsflächen). Das Land mit dem größten Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Schleswig-Holstein mit 69 %.

Die angebauten Kulturen unterscheiden sich regional ebenfalls stark. Deutlich werden diese Unterschiede z.B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen oder Weinreben. Obwohl bundesweit nur rund 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können die Obstanbaugebiete (z.B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbaugebiete vor Ort große Flächen einnehmen.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,

- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln (Widerruf von Zulassungen),
- Hinweise aus dem illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring der Bundesländer.

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln des Jahres 2020 sind in den Kapiteln 5.4.1 und 5.4.2 beschrieben.

Überblick über die Kontrollschwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2004 – 2020

Die bundesweiten Schwerpunktkontrollen werden durch die Bundesländer beschlossen. Die Festlegung erfolgt beispielsweise aufgrund von Auffälligkeiten in Kontrollen der Vorjahre oder aufgrund von Hinweisen aus der Lebensmittel- oder Umweltüberwachung.

Der ausführliche Jahresbericht gewährt einen Einblick in die Kontrolltätigkeiten der Bundesländer und die (Fach-)Öffentlichkeit wird für das Thema sensibilisiert. Bei einigen Schwerpunkten wurde vereinbart, parallel zur Kontrolltätigkeit auch die Beratung bzw. die gezielte Aufklärung bestimmter Zielgruppen über das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu intensivieren. Auch unabhängig von der Festlegung eines bundesweiten Themenschwerpunktes werden viele der nachfolgend genannten Kontrollen regelmäßig in den Bundesländern durchgeführt und im Jahresbericht aufgeführt. Hierzu gehören Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen in Kapitel 5.4.3.3 oder die Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden in Kapitel 5.4.3.8. Seit Bestehen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gab es folgende bundesweite Kontrollschwerpunkte:

- Produktqualität: Zusammensetzung, physikalisch-chemische und technische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten; die Wirkstoffe werden jedes Jahr neu festgelegt (seit 2004)
- Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern (2005 – 2007)

- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel im Beerenobst (2005 und 2006)
- Zulässigkeit angewandeter Insektizide in Gemüse und Salat (2007 – 2009)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Flächen (2008 – 2010)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Zierpflanzen (2010 – 2012)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Kernobst (2011 – 2013)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Bienenschutz (2014 – 2016)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz (2013 – 2017)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben (2017 – 2019)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister (2018 – 2020)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen und Sportplätzen (2020)

3.2 Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen) sowie eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Verboten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände zu jeder Zeit überprüft werden können (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplaketten auf den Pflanzenschutzgeräten), ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen sowie Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache,

dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen im Betrieb sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den betriebseigenen Flächen Bodenproben entnommen werden. Mithilfe der Analyse von Pflanzen- oder Bodenproben wird dann geprüft, ob eine verbotene Anwendung erfolgte.

3.3 Umfang der Kontrollen

Die Coronapandemie hat sich auch auf die Kontrolltätigkeiten der Länder im Jahr 2020 ausgewirkt. Kontrollbesuche mussten eingeschränkt oder Methoden zur Durchführung der Kontrolle angepasst werden. Teilweise wurde auch Kontrollpersonal abgeordnet, um die Pandemiebekämpfung zu unterstützen.

Überwachung der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Wie beschrieben prüft der Zoll die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln. Dem BVL liegen keine Zahlen vor, wie oft der Zoll verdächtige Mittel aufgefunden hat oder die Einfuhr verweigert hat. In 156 Fällen wurden Sendungen durch die Pflanzenschutzbehörden begutachtet, um zu prüfen, ob es sich um zulässige Einfuhren handelt.

Überwachung der Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Überprüfung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften

Vier Kontrollen zur Herstellung fanden in je zwei Produktionsbetrieben und zwei Betrieben, die Pflanzenschutzmittel verpacken bzw. etikettieren, statt. Fünf Kontrollen fanden in Lagerhäusern statt, die keinem Handelsunternehmen zugeordnet werden können, sondern im Auftrag lagern. Eine Kontrolle fand bei einem Zulassungsinhaber oder Inhaber einer Genehmigung für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel statt.

Im Handel oder bei Einfuhrkontrollen wurden insgesamt 141 Pflanzenschutzmittelgebilde entnommen, an das BVL gesandt und dort auf ihre Zusammensetzung sowie physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften analysiert. Davon waren 100 Gebilde sogenannte Planproben, die den Wirkstoff Clopyralid enthielten. Aufgrund eines Verdachts (z. B. aufgrund von Schäden an Pflanzen, Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder illegale Importe) wurden 37 Proben untersucht. Aus der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten wurden vier weitere Proben analysiert.

Davon eine, die für den Verkauf in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt war und in einem Gefahrgutlager entnommen wurde. Drei Pflanzenschutzmittel wurden aufgrund von Hinweisen eines anderen EU-Mitgliedstaats im Handel entnommen und untersucht.

Überwachung des Handels von Pflanzenschutzmitteln

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 1.650 Handelsunternehmen kontrolliert. Legt man als Bezugsgröße die 10.358 Unternehmen zugrunde, die ihre Handelstätigkeit ordnungsgemäß bei der Behörde angezeigt haben (Stand: Dezember 2020), ergibt sich eine Kontrollquote von 16 %. Des Weiteren wurden 89 von 247 im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln tätige Unternehmen überprüft. Das entspricht einer Kontrollquote von 36 %.

Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Im Jahr 2020 wurden durch 3.621 Kontrollen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in 3.347 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft überprüft. Bei 266.550 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (Stand: 2019) ergibt sich eine Kontrollquote von 1,3 %.

Es gab Kontrollen bei 493 sonstigen Betrieben oder Unternehmen und bei 223 Privatpersonen, die Pflanzenschutzmittel vor allem auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen, die nicht zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gezählt werden, angewendet haben.

Maßnahmen

4.1 Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) festgestellt, stehen den Kontrollbehörden verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Informieren des kontrollierten Unternehmens/der kontrollierten Person über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Aufklärung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung, gegebenenfalls unter Verhängung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei Beanstandungen kann vor Ort eine Anordnung getroffen werden, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem defekten Pflanzenschutzgerät sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigen muss.
- Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden (§ 68 PflSchG). Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe können durch die Behörden eingezogen werden.
- In besonders schweren Fällen können nach Strafrecht von der Staatsanwaltschaft Strafverfahren mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe verhängt werden (§ 69 PflSchG).

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes, Vorsatz oder Fahrlässigkeit.
- Mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt.
- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt fest-

gestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.

Wurden in einem Unternehmen Beanstandungen festgestellt, kann eine Nachkontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes gehandelt wird.

Die in den nachfolgenden Tabellen genannten Verstöße und Maßnahmen geben den Stand am 31.12.2020 wieder. Bei vermuteten oder festgestellten Verstößen können sich Anhörungen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren über einen längeren Zeitraum hinziehen. Das gilt insbesondere, wenn umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich sind, analytische Befunde durch Zweitanalysen überprüft werden oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Daher gibt die Zahl unter „Verstöße“ und „Maßnahmen“ nur den Teil der festgestellten Verstöße und getroffenen Maßnahmen wieder, die zum Jahresende des Berichtsjahres festgestellt bzw. eingeleitet wurden.

4.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei Anwendungen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann dies zusätzlich Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben. Die EU gewährt Direktzahlungen, wie Basis- oder Junglandwirteprämien, und Zahlungen für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Diese Agrarzahlungen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimaschutz, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross-Compliance-Vorschriften gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross-Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung,

Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Vorschriften einhalten muss. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem überprüft. Grundsätzlich sollen mindestens 1% der Antragsteller vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und aller Verpflichtungen kontrolliert werden. Bei Fahrlässigkeit findet in der Regel eine Kürzung bis 3% (maximal 5%) statt, bei wiederholten Verstößen bis 15%. Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung mindestens 20% bis hin zum vollständigen Ausschluss der Beihilfen für ein oder mehrere Jahre.

Die Cross-Compliance-Regelungen ersetzen jedoch nicht das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, in dem das Fachrecht (Pflanzenschutzrecht) überprüft wird. Wird bei einer Kontrolle im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms ein Verstoß festgestellt, erfolgt eine Ahndung gemäß Pflanzenschutzgesetz. Beispielsweise kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und ein Bußgeld verhängt werden. Zusätzlich wird der Verstoß durch die Fachbehörde an die für die Agrarzahlungen zuständige Zahlstelle gemeldet

(Cross-Check). Der Verstoß wird dann bei der Berechnung der Prämie berücksichtigt, als Prämienkürzung bzw. Rückzahlungsforderung an den landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Ahndung nach dem Pflanzenschutzgesetz (z. B. als Ordnungswidrigkeit) erfolgt somit zusätzlich und unabhängig von einer Prämienkürzung.

Als Folge von Kontrollen können auch Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Pflanzenschutzdienste arbeiten hierzu beispielsweise mit Umwelt- und Naturschutzbehörden, der Lebensmittelüberwachung und der Polizei zusammen.

Bei Kontrollen zum Import oder zur Durchfuhr/Transit von Pflanzenschutzmitteln können Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften oder das Patentrecht aufgedeckt werden, deren weitere Verfolgung und Ahndung an die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Ermittlungen beim gewerbsmäßigen Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln werden in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt und gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Ergebnisse

5.1 Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel können außerhalb der Europäischen Union produziert und in die Union eingeführt werden. Bei der Einfuhr unterstehen die Waren der Aufsicht des Zolls. Damit die Pflanzenschutzmittel in Deutschland verkauft werden können, müssen sie in den freien Verkehr überführt werden. Dabei prüft der Zoll, ob die Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen sind. Bei der Prüfung der Zulassung wird der Zoll durch die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer unterstützt.

Die Einfuhrkontrollen finden in See- oder Binnenhäfen, Flughäfen (Cargo) oder an anderen Einlassstellen oder Lagern statt.

Werden über einen deutschen Hafen Pflanzenschutzmittel in das Gebiet der Europäischen Union eingeführt, die für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, dann bleiben die Mittel weiter unter Zollaufsicht

(im sogenannten Transitverfahren). Dieses Verfahren endet erst, wenn die Waren im Mitgliedstaat angekommen sind, in denen sie zugelassen sind. Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer können auch solche Mittel kontrollieren. Neben einer Prüfung von Begleitpapieren sind auch Probenahmen möglich. Verdächtige Sendungen können gestoppt oder den Behörden des Ziellandes mitgeteilt werden.

Die Pflanzenschutzdienste führen vor einer Einfuhr umfangreiche Recherchen in Datenbanken oder auch in Frachtbriefen oder Lieferpapieren durch. Erhärtet sich ein Verdacht, werden Sendungen vor Ort angeschaut und gegebenenfalls Proben für eine Analyse im Labor entnommen. Dazu können auch verplombte Container zusammen mit dem Zoll geöffnet werden. Sendungen können auch gezielt aufgrund von Hinweisen der Behörden aus anderen Mitgliedstaaten geprüft werden. In Tabelle 5.1 sind nur Vor-Ort-Kontrollen aufgeführt, jedoch nicht die umfangreichen täglichen Recherchearbeiten, die diesen vorausgehen.

Tab. 5.1 Vor-Ort-Kontrollen von Sendungen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2020

	Zahl kontrollierter Sendungen	Zahl der Kontrollen, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrolle von Sendungen vor Ort	156	31	27

Deutsche Behörden beteiligen sich an der Europol-Aktion „Silver Axe V“ zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach Europa.

Zwischen dem 13. Januar und dem 25. April 2020 fand die mittlerweile fünfte Auflage der Operation „Silver Axe“ statt, die von Europol koordiniert wird. Die Strafverfolgungsoperation zielt auf den gefälschten und illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln ab. Beteiligt hatten sich insgesamt 32 Länder: davon 26 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Öster-

reich, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) und sechs kooperierende Nicht-EU-Länder (Australien, Kolumbien, Schweiz, Ukraine, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten).

Die Behörden führten Inspektionen an Land- und Seegrenzen, auf Binnenmärkten und bei Paketzustellungen durch und kontrollierten mehr als 3.000 Tonnen Pflanzenschutzmittel. Insgesamt wurden 260 Ermittlungen eingeleitet, zwei Personen festgenommen und 1.346 Tonnen illegale Pflanzenschutzmittel beschlagnahmt. Im Vergleich zur letztjährigen Operation wurden doppelt so viele illegale Produkte beschlagnahmt.

Pflanzenschutzmittel gehören zu den am stärksten regulierten Produkten der Welt: Sie zielen auf Schadorganismen in Pflanzen ab, sind aber sicher für Mensch und Umwelt. Illegale Pflanzenschutzmittel könnten jedoch ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, da deren Zusammensetzung nicht bekannt oder geprüft wurde. Der Missbrauch beim Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln reicht vom Handel mit gefälschten oder falsch gekennzeichneten Produkten bis hin zum irregulären Import verbotener Substanzen wie Chlorpyrifos, die während Silver Axe V speziell ins Visier genommen wurden.

Die aufgeführten Informationen wurden der nachfolgenden Website entnommen. Dort finden sich neben einer Pressemitteilung in englischer Sprache auch weitere Informationen zu Silver Axe: www.europol.europa.eu (<https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/record-number-of-1-346-tonnes-of-illegal-pesticides-taken-market-in-2020-global-operation-silver-axe>)

5.2 Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln

Ein Pflanzenschutzmittel enthält neben dem Wirkstoff weitere Bestandteile, die für die Haltbarkeit und Anwendungsfähigkeit sorgen. Die einzelnen Bestandteile der Formulierung müssen in festgelegten Konzentrationen enthalten sein. Der Wirkstoff muss aus registrierten Fabriken stammen und die Herstellung an bestimmten Herstellungsorten erfolgen. Das Pflanz-

schutzmittel zeichnet sich durch bestimmte physikalische und technische Eigenschaften aus, wie der Dichte oder dem Flammpunkt.

Bei Kontrollen zur Herstellung wird überprüft, ob ein Pflanzenschutzmittel so zusammengesetzt ist, wie es vom BVL zugelassen wurde. Kontrolliert werden kann der gesamte Herstellungsprozess, angefangen im Betrieb, in dem das Mittel formuliert wird. Zur Herstellung kann auch die Abfüllung in abgabefertige Gebindegrößen und deren Etikettierung gezählt werden. Werden Pflanzenschutzmittel in Gefahrgutlagern angetroffen, die nicht direkt einem Händler oder Herstellerbetrieb zugeordnet werden können, sondern im Auftrag lagern, werden diese Kontrollen auch zu Herstellerkontrollen gezählt.

In Tabelle 5.2 sind auch Kontrollen bei Zulassungsinhabern oder Genehmigungsinhabern von parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln enthalten. Dabei wird überprüft, ob Pflanzenschutzmittel nur aus zulässigen Quellen bezogen wurden.

Bei den Kontrollen können Dokumente geprüft werden, aus denen die Zusammensetzung sowie die Lieferanten der einzelnen Bestandteile hervorgehen. Darüber hinaus können Proben zur Analyse im Labor für Formulierungsschemie des BVL entnommen werden.

Vier Kontrollen zur Herstellung fanden in je zwei Produktionsbetrieben und zwei Betrieben, die Pflanzenschutzmittel verpacken bzw. etikettieren, statt. Fünf Kontrollen fanden in Lagerhäusern statt, die keinem Handelsunternehmen zugeordnet werden können, sondern Pflanzenschutzmittel im Auftrag lagern. Eine Kontrolle fand bei einem Zulassungsinhaber bzw. Inhaber einer Genehmigung für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel statt.

Tab. 5.2 Kontrollen in Unternehmen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2020

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Zahl eingeleiteter Maßnahmen
Hersteller oder Formulierungsbetriebe	2	1	1
Zulassungsinhaber oder Inhaber von Parallelhandelsgenehmigungen	1	1	1
Betriebe, in denen Pflanzenschutzmittel abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet werden	2	0	0
Logistikunternehmen (Transport oder Gefahrgutlager)	5	2	2

5.2.1 Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer entnehmen bei der Einfuhr, der Herstellung oder im Handel Pflanzenschutzmittelproben, die im BVL-Labor für Formulierungschemie analysiert werden. Untersucht werden Wirkstoffgehalte, Gehalte an Beistoffen, Verunreinigungen und Fremdstoffen sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften. Anschließend wird geprüft, ob diese mit den bei der Zulassung bzw. bei der Genehmigung für den Parallelhandel zugrunde gelegten Angaben zur Zusammensetzung und den einzuhaltenden Bedingungen entsprechen. Dadurch soll zum einen überwacht werden, ob die im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel zulassungskonform sind bzw. von der Genehmigung für den Parallelhandel abgedeckt sind. Zum anderen wird geprüft, ob produktionsbedingte oder lagerungsbedingte Qualitätsmängel auftreten.

5.2.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2020 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird, die den Wirkstoff Clopyralid enthalten. Aufgrund absehbarer personeller Engpässe wurde sowohl die Anzahl der Proben als auch die Anzahl der Prüfparameter für das Jahr 2020 halbiert, sodass statt der üblichen zwei bzw. drei Wirkstoffe nur Pflanzenschutzmittel mit Clopyralid als Planproben zur Untersuchung vorgesehen waren.

Es wurden dabei sowohl zugelassene Originalmittel als auch parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel überprüft. Für diese Kontrollen wurden von den Bundesländern Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen, an das Referat „Produktchemie und Analytik“ des BVL gesandt und im dortigen Labor für Formulierungschemie untersucht. Die Planproben wurden je nach Formulierung auf die folgenden Prüfparameter analysiert:

- Wirkstoffgehalt
- Gehalt an Beistoffen, z. B. Frostschutzmittel
- Dichte als aussagekräftiges Identitätskriterium
- Aussehen/Farbe
- Homogenisierbarkeit
- Schaumbeständigkeit

- Nasssiebtest
- Emulsionsstabilität
- Suspendierbarkeit
- Staub

Die Prüfparameter wurden vorab festgelegt. Dabei wird die Zusammensetzung der für Deutschland relevanten zugelassenen Pflanzenschutzmittel berücksichtigt. Im Jahr 2020 ergaben sich daraus keine Untersuchungen auf Verunreinigungen oder Fremdstoffe.

Von den insgesamt 100 untersuchten Planproben stammten 4 Proben aus dem Parallelhandel (4%). Die Tabelle 5.3 gibt eine Übersicht über die als Planproben untersuchten Pflanzenschutzmittel.

Ergebnis der Untersuchungen

Bei 2 der 100 untersuchten Clopyralid-haltigen Pflanzenschutzmittel wurde ein Wirkstoffgehalt ermittelt, der unterhalb des festgelegten FAO/WHO-Toleranzbereichs lag.

Außerdem wurde in 3 der 100 untersuchten Pflanzenschutzmittel eine Farbe bestimmt, die deutlich von den im Rahmen der Zulassung bzw. der Erteilung der Genehmigung vorgelegten Daten und Informationen abweicht. In diesen drei Fällen wurde zusätzlich zum festgelegten Untersuchungsumfang eine Screeningmethode unter Einsatz von Gaschromatografie und eines massenselektiven Detektors eingesetzt, um die Proben auf das Vorliegen flüchtiger Fremdstoffe zu untersuchen. Für keine der Proben gab es einen Hinweis auf das Vorliegen von Fremdstoffen.

Zu allen oben aufgeführten Abweichungen und sonstigen Auffälligkeiten wurden Anhörungsverfahren gestartet und abgeschlossen. Im Ergebnis wurde eine Genehmigung für den Parallelhandel wegen Missbrauchs widerrufen. In einem weiteren Fall stellte das BVL das Inverkehrbringen einer wesentlich abweichenden Zusammensetzung fest. Dieses hat keine unmittelbaren Konsequenzen, kann aber im Wiederholungsfall zum Widerruf der Zulassung führen. Das dritte Verfahren stellte das BVL ein, weil sich der Zulassungsinhaber nach Analyse einer Rückstellprobe entlasten konnte.

Die Zusammensetzung von 95 der untersuchten 100 Planproben entsprach auf Basis der analysierten Prüfparameter den gesetzlichen Vorgaben (siehe Tab. 5.3 bzw. 5.4). Daraus ergibt sich eine Mängelquote von 5% (siehe Tab. 5.3).

Die in Tabelle 5.3 genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

5.2.1.2 Verdachtsproben

Werden von den Bundesländern im Großhandel, im Einzelhandel, auf der Erzeugerstufe, beim Import oder auch bei der Prüfung von Beschwerden Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, können Verdachtsproben genommen und zur Untersuchung an das BVL geschickt werden. Dabei kann es sich um Proben handeln, die für den deutschen Markt oder für den Vertrieb in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorgesehen sind. Im Jahr 2020 wurden von den 40 eingesandten Verdachtsproben insgesamt 37 im Labor für Formulierungsschemie analysiert. Davon wurde eine Verdachtsprobe an ein externes amtliches Labor zur Untersuchung geschickt, da eine spezielle Analysemethode beim BVL nicht verfügbar war. Die Pflanzenschutzmittel enthielten 23 verschiedene Wirkstoffe bzw. Wirkstoffvarianten, die untersucht wurden: Azoxystrobin, Calciumphosphid, Chlormequatchlorid, Chlorpyrifos, Clopyralid, lambda-Cyhalothrin, Deltamethrin, Dicamba, Difenconazol, Dimethenamid-P, Flumioxazin, Glyphosat, MCPA, Mecoprop, Mesotrione, Pendimethalin, Pethoxamid, Pirimicarb, Propyzamid, Terbutylazin, Thiacloprid, Thiamethoxam und Thiram.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Sachverhaltes zu untersuchen waren. In den meisten Fällen waren dies Wirkstoffgehalte, Wirkstoffverunreinigungen und Fremdstoffe sowie bei flüssigen Formulierungen die Homogenisierbarkeit und die Dichte. Je nach Fragestellung wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffen, wie Lösungsmittel, und physikalische, chemische und technische Eigenschaften, wie Farbe, Dichte, Emulsionsstabilität, Suspendierbarkeit, Dispersionsstabilität, Staubbildung, Nasssiebttest oder Schaumbeständigkeit, untersucht. Weiterhin wurde ein Teil der Proben mittels einer GC/MS-Screeningmethode auf das Vorliegen weiterer Substanzen untersucht.

Ergebnis der Untersuchungen

Im Jahr 2020 wurde aufgrund von aufgetretenen Schäden an Kulturpflanzen nur eine Verdachtsprobe untersucht. Es konnten keine Hinweise identifiziert werden, mit denen die aufgetretenen Schäden hätten erklärt werden können.

Bei der Anwendung zweier verschiedener Pflanzenschutzmittel klagte eine Anwohnerin über Schleimhautreizungen. Daher wurden Proben der Pflanzenschutzmittel zur Untersuchung geschickt. Bei einer Probe konnte eine vorgeschriebene Beistoffsubstanz nicht nachgewiesen werden. Bei der zweiten Probe konnten keine Hinweise auf eine unzulässige Zusammensetzung identifiziert werden.

Bei zwei Pflanzenschutzmittelproben wurden vom Anwendenden Auffälligkeiten festgestellt. Eine Probe wies eine gänzlich andere Farbe auf, sodass mit dieser auch ein Vergleichsmittel mit der richtigen Farbe zur vergleichenden Untersuchung eingeschickt wurde. Bei dem Vergleichsmittel konnten keine unzulässigen Abweichungen festgestellt werden. Die auffällige Probe wies neben der falschen Farbe weitere Abweichungen auf: Es konnte kein Wirkstoff nachgewiesen werden und es waren Fremdstoffe enthalten, von denen einer üblicherweise als Frostschutzmittel eingesetzt wird. Bei der zweiten auffälligen Probe, einem parallel gehandelten Pflanzenschutzmittel, fiel dem Anwendenden beim Ansetzen der Behandlungsflüssigkeit eine Verklumpung auf, die zur Verstopfung der Spritzdüsen geführt hatte. Ein Verklumpen konnte bei den durchgeführten Untersuchungen nicht beobachtet werden. Allerdings wurde eine zu hohe Schaumbeständigkeit festgestellt, sodass das Pflanzenschutzmittel aufgrund dieses Befundes als nicht verkehrsfähig eingestuft wurde.

Im Rahmen der Kontrolle eines Gefahrgutlagers wurde eine Probe eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels entnommen, um dessen Verkehrsfähigkeit zu prüfen. Es konnten keine unzulässigen Abweichungen von den Sollwerten gemäß Zulassungsunterlagen festgestellt werden.

Weiterhin wurde eine Probe eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels zur Untersuchung eingeschickt, da im Rahmen des Planprobenprogramms bei diesem Mittel eine von den Vorgaben abweichende Farbe identifiziert wurde und der betroffene Händler dieses Ergebnis bezweifelte. Es wurde dieselbe unzulässige Abweichung bei der Verdachtsprobe festgestellt, sodass die Probe als nicht verkehrsfähig beurteilt wurde.

Es wurden fünf Proben von parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln eingeschickt, bei denen der Verdacht auf eine fehlerhafte Zusammensetzung bestand. Bei einer dieser Proben war die Zulassung im Herkunftsland bereits weit vor dem Herstellungsdatum des Pflanzenschutzmittels abgelaufen. Das Mittel war daher nicht durch eine Parallelhandlungsgenehmigung abgedeckt und somit nicht verkehrsfähig. Im Rahmen der Untersuchung und des Vergleichs mit der Zulassung des deutschen Referenzmittels konnten keine unzulässigen Abweichungen festgestellt werden. Bei einer weiteren Probe konnte nachgewiesen werden, dass ein unzulässiges Frostschutzmittel eingesetzt wurde, sodass dieses Pflanzenschutzmittel als nicht verkehrsfähig zu beurteilen war. Bei den weiteren drei beprobten Pflanzenschutzmitteln konnte der Verdacht auf mangelnde Verkehrsfähigkeit nicht bestätigt werden.

Aufgrund von Hinweisen (Notifizierung) von österreichischen Behörden wurden vier Proben zur Untersuchung eingesandt. Bei drei Proben konnten keine Auffälligkeiten identifiziert werden. Bei der vierten Probe konnte zwar nicht die in Österreich nachgewiesene Abweichung nachvollzogen werden, allerdings wurden zwei Fremdstoffe mit Konzentrationen oberhalb des Grenzwerts nachgewiesen. Daher wurde das Pflanzenschutzmittel als nicht verkehrsfähig eingestuft.

Im Rahmen von Importkontrollen wurden dem BVL-Labor insgesamt 23 Verdachtsproben zur Untersuchung geschickt. Davon wurden 21 Proben vom Zoll bei einem Onlinehändler vor der Aufgabe bei der Post sichergestellt. Die beprobten Pflanzenschutzmittel stammten aus Polen, 18 von ihnen verfügten über keine Zulassung in Deutschland, bei 10 dieser Mittel existierte der auf dem Etikett angegebene Zulassungsinhaber nicht. Für drei Proben wurde vom Auftraggeber der Untersuchungsauftrag zurückgenommen. Die verbliebenen 18 beprobten Pflanzenschutzmittel waren allein aufgrund der Kennzeichnung bzw. fehlenden Zulassung nicht verkehrsfähig. Trotzdem wurden Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse entweder mit den Angaben auf dem Etikett oder, sofern vorhanden, mit Angaben aus der Zulassung gleichnamiger Pflanzenschutzmittel in Deutschland verglichen. Für eine Probe wurde die Untersuchung an ein externes Labor weitergeben. Bei 12 der 18 Proben wurden unzulässige Abweichungen festgestellt, vor allem im Bereich Wirkstoffgehalt und Dichte, aber auch beim physikalischen Zustand (zwei Proben waren fest, müssen laut Zulassung gleichnamiger Pflanzenschutzmittel aber flüssig sein). Bei den anderen vier Proben konnte keine Interpretation der Ergebnisse vorgenommen werden, da keine Vergleichswerte aus Zulassungen vorliegen. In Bezug auf die Angaben auf dem Etikett wurden bei diesen 4 Proben keine Abweichungen festgestellt. Bei den 2 weiteren dieser 18 Proben handelt es sich scheinbar um dasselbe Pflanzenschutzmittel, von denen eine Probe über eine polnische und eine über eine rumänische Zulassung verfügt. Für die Probe mit der rumänischen Zulassung konnte keine Bewertung der Ergebnisse vorgenommen werden, da von Rumänien keine Zusammensetzung zur Verfügung gestellt wurde. Bei der anderen Probe hatte der Vergleich mit der polnischen Zusammensetzung keine unzulässige Abweichung ergeben. Da jedoch auf dem Etikett keine GP-Nummer angegeben war, war auch dieses Pflanzenschutzmittel in Deutschland nicht verkehrsfähig. Bei einer Privatperson, die in Polen auf einem grenznahen Markt eingekauft hatte, wurden im Rahmen einer Zollkontrolle zwei Proben von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln entnommen. Es handelte sich um Pflanzen-

schutzmittel mit polnischer Zulassung, die jedoch beide bereits abgelaufen und durch eine Folgezulassung ersetzt worden waren. Die Pflanzenschutzmittel waren allein aufgrund der fehlenden Zulassung in Deutschland nicht verkehrsfähig. Weiterhin wurde festgestellt, dass der Gehalt an Glyphosat bei beiden Proben nicht der ausgewiesenen Menge entsprach.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist den Tabellen 5.3 und 5.4 zu entnehmen. Die in Tabelle 5.4 genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

5.2.1.3 Sonstige Kontrollproben

Diese Probenkategorie wurde erstmals 2019 eingeführt. Unter diese Kategorie fallen alle Proben, die sich nicht ohne Weiteres in die Kategorien „Planproben“ oder „Verdachtsproben“ einordnen lassen. Das können z. B. Proben aus der Hersteller- oder Importkontrolle sein, die ohne einen speziellen Anlass (Verdacht) entnommen werden. Dabei kann es sich um Proben handeln, die für den deutschen Markt oder für den Vertrieb in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorgesehen sind. Zunächst wurden auch Proben, die z. B. aufgrund einer Notifizierung aus einem anderen Mitgliedstaat genommen wurden und nicht für den deutschen Markt bestimmt waren, in diese Kategorie eingeordnet. Diese Zuordnung wurde im Laufe des Jahres aufgrund der Erfahrungen im Labor angepasst. Proben, die aufgrund von Notifizierungen aus anderen Mitgliedsstaaten genommen wurden, werden seit August 2020 als Verdachtsproben eingestuft, unabhängig davon, für welchen Markt sie bestimmt sind. Im vorliegenden Bericht sind daher Proben, die aufgrund von Notifizierungen entnommen wurden, zum Teil unter Sonstige Kontrollproben und zum Teil unter Verdachtsproben dargestellt.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt vier Sonstige Kontrollproben im Labor für Formulierungsschemie analysiert. Drei der vier Sonstigen Kontrollproben wurden aufgrund eines Hinweises (Notifizierung) französischer Behörden an das Labor für Formulierungsschemie geschickt. Eine der vier Sonstigen Kontrollproben war für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt und wurde in einem Gefahrgutlager im Rahmen einer nicht anlassbezogenen Kontrolle entnommen. Die Pflanzenschutzmittel enthielten zwei verschiedene Wirkstoffe, die untersucht wurden: Lenacil und Tebuconazol.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Sachverhaltes bzw. zur Überprüfung der Zulassungskonformität zu untersuchen waren. In den meisten Fällen wurden der Wirkstoffgehalt

und bestimmte Verunreinigungen untersucht. In Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Pflanzenschutzmittel wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffen, wie z.B. Lösungsmittel, das Vorliegen von Fremdstoffen sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften wie Farbe, Emulsionsstabilität oder Schaumbeständigkeit untersucht. Bei flüssigen Proben wurden außerdem die Homogenität und die Dichte des Pflanzenschutzmittels getestet. Weiterhin wurde ein Teil der Proben mittels einer GC/MS-Screeningmethode auf das Vorliegen weiterer Substanzen untersucht.

Ergebnis der Untersuchungen

Für die Probe, die im Rahmen einer nicht anlassbezogenen Kontrolle eines Gefahrgutlagers genommen wurde, wurde die Zusammensetzung in dem entsprechenden Mitgliedstaat angefordert und für die Überprüfung der Zulassungskonformität herangezogen. Es konnte eine Abweichung im Gehalt einer Beistoffsubstanz ermittelt werden, sodass die Probe beanstandet wurde.

Bei den drei Proben eines Pflanzenschutzmittels, die aufgrund einer Notifizierung entnommen wurden, bestand der Verdacht, dass der Höchstgehalt des Fremdstoffes 2-Cyclopentylidencyclopentanon überschritten

wurde. Dieser Verdacht konnte in keiner der drei Proben bestätigt werden.

5.2.1.4 Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse

In Tabelle 5.3 ist aufgeschlüsselt, wie sich die 141 kontrollierten Pflanzenschutzmittelgebilde auf die unterschiedlichen Probenarten verteilen. Den größeren Anteil bilden die Planproben, die den Wirkstoff Clopyralid enthielten. Aufgrund eines Verdachts oder konkreten Anlasses wurden 40 Proben eingesandt, von denen 37 Proben untersucht wurden. Weiterhin kamen vier Proben zur Untersuchung ins Labor, die im Rahmen einer nicht anlassbezogenen Kontrolle eines Gefahrgutlagers bzw. aufgrund von Notifizierungen entnommen wurden.

Tabelle 5.4 gibt einen Überblick über durchgeführte Analysen und beanstandete Parameter. Als Analyse wird hierbei die Konzentrationsbestimmung eines bestimmten Stoffs (Analyten) bzw. die Ermittlung einer bestimmten physikalischen, chemischen oder technischen Eigenschaft verstanden. Jede Bestimmung wird dabei als eine durchgeführte Analyse gezählt.

Tab. 5.3 Prüfung auf Produktqualität im Jahr 2020 – Übersicht der Proben mit Mängeln in der Zusammensetzung und Beschaffenheit

	Kontrollen	Mängel (prozentual)
Anzahl untersuchter Pflanzenschutzmittel, Summe	141	33 (23%)
davon systematische Kontrollen (Planproben)	100	5 (5%)
davon zugelassene Mittel	96	4 (4%)
davon parallel gehandelte Mittel	4	1 (25%)
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	37	27 (73%) ¹
aufgrund von Schäden/Auffälligkeiten bei der Anwendung/Belästigung	6	3 (50%)
davon Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung zugelassener Mittel	2	1 (50%)
davon Verdacht auf illegalen (Parallel-)Handel	5	2 (40%) ¹
davon aufgrund von Notifizierungen anderer Mitgliedstaaten	4	1 (25%)
Importkontrolle	20	20 (100%) ¹
davon nicht anlassbezogene Kontrollen (Sonstige Kontrollproben)	4	1 (25%)
Kontrolle eines Gefahrgutlagers	1	1 (100%)
davon aufgrund von Notifizierungen anderer Mitgliedstaaten	3	0 (-)

¹ Inklusive der Proben, die fehlende/fehlerhafte Kennzeichnung aufwiesen, sodass bei 3 Proben eine Interpretation der Prüfergebnisse nicht möglich war.

Tab. 5.4 Durchgeführte Analysen und festgestellte Abweichungen von den Zulassungsdaten bei Proben aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Jahr 2020

Analysenparameter	Planproben		Verdachtsproben		Sonstige Kontrollproben	
	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel
Art des Wirkstoffs ¹	100	0	51	1	4	0
Gehalt des Wirkstoffs ¹	100	2	51	12	4	0
Verunreinigungen/Fremdstoffe	0	0	665	7	27	1
Beistoffe	24	0	25	1	0	0
phys., chem., techn. Eigenschaften	241	3	83	6	7	0
Homogenisierbarkeit	92	0	29	0	1	0
Screening (GC/MS)	3	0	31	0	1	0
Sonstiges	0	0	5	2 ²	0	0
Insgesamt ¹	460	5	889	27 ³	40	1

¹ Die qualitative und quantitative Bestimmung des Wirkstoffs gilt als eine Bestimmung pro Probe.

² Proben wiesen einen anderen Aggregatzustand auf (fest statt flüssig).

³ Eine Probe wies Abweichungen in zwei Prüfparametern auf.

5.3 Kontrollen im Handel

Unter die Kontrollen im Handel fallen Geschäfte des Groß- und Einzelhandels, aber auch der Versand- und Onlinehandel. Inspektoren und Inspektorinnen der Pflanzenschutzdienste kontrollieren Geschäftsräume und Pflanzenschutzmittellager, recherchieren Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet, begutachten Printmedien wie Firmenkataloge oder Anzeigen von Pflanzenschutzmitteln in Zeitungen und besuchen Messen und Verkaufsveranstaltungen. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden das Verkaufspersonal befragt, Verkaufsgespräche beobachtet oder auch Testkäufe durchgeführt und Geschäftsunterlagen gesichtet. Es wird überprüft, ob das Verkaufspersonal die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde und Unterrichtungspflicht erfüllt und ob die Vorgaben beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, wie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbot oder das Anbieten nur zulässiger Pflanzenschutzmittel, eingehalten

werden. Im Handel wird die Lagerung und Dokumentation über gehandelte Pflanzenschutzmittel gesichtet. In Onlineangeboten oder Katalogen wird zusätzlich überprüft, ob die Produktbeschreibung ausreichend ist und nur mit zulässigen Aussagen geworben wird.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 1.650 Handelsunternehmen kontrolliert. Bei 10.358 bekannten Unternehmen (Stand: Dezember 2020) ergibt sich eine Kontrollquote von 16%. Bei 34% der kontrollierten Unternehmen wurde mindestens ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Die kontrollierten Handelsunternehmen umfassen auch Onlineshops, die die Pflanzenschutzdienste aufgrund der Recherchen der „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ kontrolliert haben.

Ein großer Teil der Handelsunternehmen wird jährlich überwacht, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

Tab. 5.5 Kontrollen im Handel mit Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2020

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)	Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Handelsunternehmen	1.650	558 (34%)	610

In den nachfolgenden Kapiteln wird angegeben, wie oft einzelne Tatbestände überprüft und Verstöße festgestellt wurden. Die Zahlen korrespondieren daher nicht direkt mit der Gesamtzahl der kontrollierten Unternehmen in Tabelle 5.5.

Bei einigen Kontrolltatbeständen, die im Handel überprüft wurden, liegt die Kontrollanzahl teilweise deutlich unter der Zahl der kontrollierten Unternehmen in Tabelle 5.5. Das ist eine direkte Folge der Coronapandemie. Teilweise hatten Handelsunternehmen nicht oder nur eingeschränkt geöffnet, sodass nicht alle Kontrolltatbestände vor Ort überprüft werden konnten. Des Weiteren wurden Schutzmaßnahmen für das Kontrollpersonal der Länder getroffen und Kontrollen unter Vermeidung/Minimierung von Kontakten mit dem Verkaufspersonal durchgeführt. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort und von den jeweils geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung konnten Kontrolltatbestände nicht oder nur teilweise überprüft werden.

Einrichtung der Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf)
 Die Kontrolle von Angeboten im Internet erfordert eine spezielle technische Ausrüstung. Daher wurde im Frühjahr 2020 die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) eingerichtet, die den

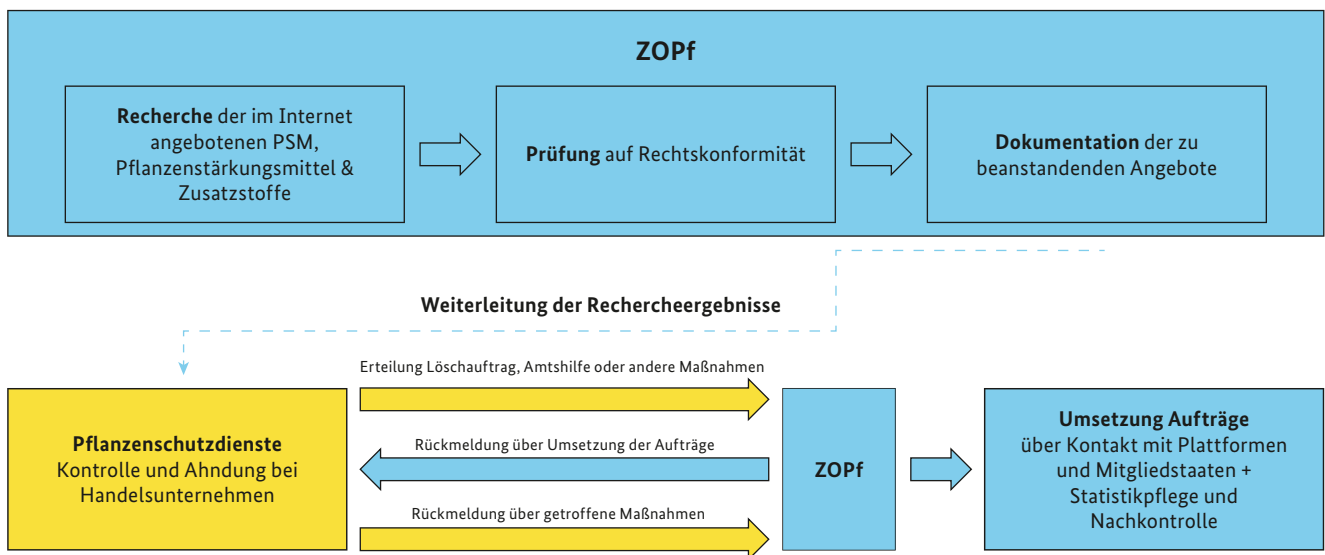
Onlinehandel zentral überwacht. Die länderfinanzierte Zentralstelle ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angesiedelt, da online angebotene Pflanzenschutzmittel bundesweit vertrieben werden. Die neue Zentralstelle bündelt die Kompetenzen der Bundesländer. Dabei arbeitet sie eng mit der bereits im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes etablierten Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, zusammen.

Die Aufgaben der Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) umfassen:

- Recherchen von Onlineangeboten im Auftrag der Länder
- Kontakt zu Plattformen, Paket- und Zahlungsdienstleistern
- Networking mit anderen Internethandel-Kontrollstellen
- Zentrale Abwicklung von Testkäufen
- Erarbeitung und Bereitstellung von Informationsmaterialien zum Onlinehandel

Weitere Informationen über die Onlinekontrollen, die im Auftrag der Länder beim BVL durchgeführt werden, sind über den nachfolgenden Link abrufbar: www.bvl.bund.de/onlinehandel

Abb. 1 Schematische Darstellung der Vorgehensweise bei der Kontrolle des Onlinehandels von Pflanzenschutzmitteln (PSM) durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf)



5.3.1 Kontrollen zum Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln

Unter die Handelskontrollen fällt auch die Überprüfung des Internethandels, beispielsweise die Sichtung der Angebote auf Internetseiten einzelner Händler, von Auktionshäusern oder auf Handelsplattformen. Für den Internethandel gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für den stationären Handel.

Die länderfinanzierte Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) mit Sitz beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) kontrolliert Onlineangebote im Auftrag der Länder. Durch systematische oder anlassbezogene Recherchen werden Angebote von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Onlinehandel geprüft, die sich an deutsche Verbraucher und Verbraucherinnen richten. Dabei können Wirkstoffe, bestimmte Pflanzenschutzmittel oder einzelne Händler im Fokus einer Recherche stehen. Sämtliche Informationen eines Angebots werden schriftlich fest-

gehalten und durch Screenshots dokumentiert. Zu beanstandende Angebote werden an die zuständigen Pflanzenschutzdienste der Bundesländer bzw. an Behörden der EU-Mitgliedstaaten oder der Drittländer zur Prüfung und Ahndung weitergeleitet.

Die zuständigen Behörden können Maßnahmen ergreifen, wie Anordnungen zur Löschung von Angeboten und zur Änderung der Angebotstexte oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die Zentralstelle kann beauftragt werden, sich an Online-Marktplätze zu wenden, damit unzulässige Angebote gelöscht werden. Die zuständigen Behörden geben der Zentralstelle eine Rückmeldung über die von ihnen getroffenen Maßnahmen, damit Nachkontrollen durch ZOPf durchgeführt werden können.

Der Fokus der Recherchen lag im Jahr 2020 auf Angeboten von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln im Internet, die sich an Käufer und Käuferinnen in Deutschland richten. Im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder wurden auch Testkäufe im Onlinehandel durchgeführt.

Tab. 5.6 Kontrollen im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) im Jahr 2020

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Angebote, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)
Handelsunternehmen mit Online-Angeboten	89	89 (100%)

Tabelle 5.6 zeigt die Anzahl der kontrollierten Online-Unternehmen. Es wurden 89 von 247 im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln tätige Unternehmen überprüft. Das entspricht einer Kontrollquote von 36%. Bei jedem Händler wurde mindestens ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Insgesamt wurden 117 Kontrollen durchgeführt, da Webshops teilweise nachkontrolliert wurden. Dabei wurde geprüft, ob unzulässige Angebote gelöscht oder neue unzulässige Angebote eingestellt wurden. Bei insgesamt 105 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt. In der Tabelle 5.6 sind keine Angaben zu eingeleiteten Maßnahmen aufgeführt. Die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz leitet festgestellte Verstöße an die Behörden der Bundesländer weiter, die diese bearbeiten.

Die Zahl der kontrollierten 89 Unternehmen mag niedrig scheinen. Dabei sind folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

- Die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz wurde erst im Frühjahr 2020 neu eingerichtet.
- Ein Unternehmen kann mehr als einen Online-shop betreiben und/oder auf einer oder mehreren Internethandelsplattformen Angebote einstellen. Bei einer Kontrolle werden alle angebotenen Mittel eines Unternehmens auf ihre Zulässigkeit geprüft. Ein Shop kann nur ein Pflanzenschutzmittel, aber auch mehr als 100 Mittel anbieten. Jedes unzulässige Angebot muss gerichtsfest dokumentiert werden. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 3.604 Angebote geprüft (s. Tab. 5.7).

Tab. 5.7 Kontrollen im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz im Jahr 2020

	Zahl der kontrollierten Angebote	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)
Kontrollierte Angebote	3.604	1.119 (31%)

Die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) hat 3.604 Angebote von Pflanzenschutzmitteln gesichtet und davon 1.119 (31%) als unzulässig eingestuft. Diese waren in Deutschland nicht (oder nicht mehr) zugelassen oder der Zulassungsstatus war anhand der Angaben im Internet nicht eindeutig feststellbar. Die Ergebnisse der Recherchen werden an die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer bzw. die zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten weitergegeben. Die Pflanzenschutzdienste prüfen, gegen welche Vorschriften verstoßen wurde und welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Möglich sind beispielsweise Kontrollbesuche beim Händler vor Ort, Belehrungen, Anordnungen oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren. In 142 Fällen haben die zuständigen Behörden ZOPf beauftragt, sich an Online-Marktplätze zu wenden, damit unzulässige Angebote gelöscht werden.

Der Pflanzenschutz in Nordrhein-Westfalen hat 2020 wie im Vorjahr die Kontrolle der Online-Handelsplattform „Hood“ übernommen. Insgesamt wurden 18 Shops kontrolliert. Bei allen wurden Beanstandungen festgestellt. Insgesamt wurden 296 Angebote von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert und davon 238 beanstandet. Neben der fehlenden Angabe einer Zulassungsnummer oder einer abgelaufenen Zulassung war in erster Linie die mangelhafte Unterrichtung der Kaufinteressenten zu beanstanden. Auffällig war, dass viele Beanstandungen bei Steinreinigern, Grünbelagentfernern etc. darauf beruhen, dass diese Mittel als Unkrautentferner oder Moosvernichter ausgelobt wurden, obwohl keine Zulassung als Pflanzenschutzmittel durch das BVL vorlag.

Vier Fälle hat der Pflanzenschutzdienst Nordrhein-Westfalen in Eigenregie weiterbearbeitet, da der Unternehmenssitz in Nordrhein-Westfalen lag, 14 Fälle wurden zuständigkeithalber an die Behörden anderer Bundesländer abgegeben.

5.3.2 Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

EU-weit gilt, dass ein Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat nur dann verkauft werden darf, wenn es dort zugelassen ist (Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). In Deutschland dürfen daher nur Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen wurden. Im Zulassungsverfahren werden Mittel auf ihre Sicherheit für die Anwendenden, die Wirksamkeit gegenüber Schadorganismen, die Verträglichkeit für Kulturpflanzen und auf ihre Un-

bedenklichkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Grundwasser sowie den Verbraucher und die Verbraucherin untersucht. Bei der erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, die regelmäßig an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgte bisher in der Regel für zehn Jahre. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Zulassungsdauer eines Mittels an die Dauer der EU-Wirkstoffgenehmigung gekoppelt. Nach dem Zulassungsende gilt eine sechsmonatige Abverkaufsfrist. Davon ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die von Amts wegen widerrufen werden (§ 28 Abs. 4 PflSchG).

Über die auf dem Mittel aufgedruckte Zulassungsnummer kann auf der BVL-Homepage (www.bvl.bund.de/infopsm) überprüft werden, ob ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, der Abverkaufsfrist unterliegt oder nicht mehr gehandelt werden darf. In der „Online-Datenbank“ sind zugelassene Mittel mit ihrem Zulassungsende angegeben. Das Dokument „Übersichtsliste“ und die Excel-Liste „abgelaufene Pflanzenschutzmittel“ auf der BVL-Homepage informieren über das Zulassungsende von Pflanzenschutzmitteln. Für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung beendet ist, werden Abverkaufs- und Aufbrauchfristen angegeben.

Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind und mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen eine Genehmigung des BVL, wenn sie hier verkauft werden sollen (Parallelhandel). Die Genehmigungsnummer setzt sich aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels, einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer, die der eindeutigen Identifizierung dient, zusammen.

Durch die Überprüfung des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln wird sichergestellt, dass nur Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, deren Zusammensetzung geprüft wurde. Bei erneut zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kann sich die Zusammensetzung von der alten unterscheiden. In den Gebrauchsanleitungen müssen die aktuell geltenden Anwendungsgebiete und -bestimmungen aufgeführt sein.

In Tabelle 5.8 ist die Anzahl der Kontrollbesuche bei Unternehmen aufgeführt, in denen die Zulassung angebotener Pflanzenschutzmittel überprüft wurde, sowie die Anzahl der festgestellten Verstöße. Bei 1.145 Kontrollen wurde in den Unternehmen überprüft, ob diese nur verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe verkauft haben. In 36 % der Kontrollbesuche wurden Verstöße festgestellt (2019: 37%).

Tab. 5.8 Kontrollen zur Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	1.145	414 (36%)	374
davon systematische Kontrollen	1.077	379 (35%)	–
davon Anlasskontrollen	68	35 (51%)	–

5.3.3 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Auf den Behältnissen von Pflanzenschutzmitteln und abgabefertigen Packungen müssen die vollständigen Angaben aus dem Zulassungsbescheid stehen. Während bei einer Kontrolle in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, erfolgt eine detaillierte Überprüfung der Kennzeichnung mit ihren umfangreichen Angaben nur stichprobenartig. Bei einem Teil der Gebinde erfolgt eine Komplettprüfung der aufgedruckten Kennzeichnung.

Wie in Tabelle 5.9 aufgeführt, wurde bei 700 Kontrollen die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln überprüft und bei 107 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt. Die Beanstandungsquote von 15% entspricht der des Vorjahres. Aus den Angaben kann nicht auf die Anzahl überprüfter Gebinde geschlossen werden; diese Daten liegen dem BVL nicht vor.

Über die Laufzeit einer Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind Änderungen von Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen oder Auflagen möglich, die bei der Anwendung beachtet werden müssen. Händler sollten möglichst geringe Mittelmengen im Lager vorrätig halten und zeitnah zum Produktionsdatum verkaufen. Vor einer Abgabe sollte die Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft werden. Eine Umetikettierung oder Ergänzung der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittelgebundes durch Aufkleber, die der Zulassungsinhaber bereitstellt, ist innerhalb der Laufzeit der bestehenden Zulassung erlaubt. Auch der Anwendende muss sich vor dem Gebrauch über den aktuellen Zulassungsstand informieren, da er bei einer Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen eine Ordnungswidrigkeit begeht.

Tab. 5.9 Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	700	107 (15%)	91
davon systematische Kontrollen	664	90 (14%)	–
davon Anlasskontrollen	36	17 (47%)	–

5.3.4 Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot gemäß § 23 Abs. 2 PflSchG gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot wird missachtet, wenn sich die Käuferin oder der Käufer Mittel selbst aus dem Regal oder Lager entnehmen kann. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel diesen Anforderungen genügen. Ein Verstoß liegt vor,

wenn Pflanzenschutzmittel offen auf dem Verkaufsstresen bzw. -regal angeboten werden, Schränke nicht verschlossen oder die Schlösser der abschließbaren Schränke defekt sind. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5.10 aufgeführt.

Insgesamt wurden 1.111 Kontrollen in Handelsunternehmen durchgeführt und in 71 Fällen ergab sich eine Nichteinhaltung des Selbstbedienungsverbots. Die Beanstandungsquote von 6% im Jahr 2020 liegt auf dem Niveau des Vorjahres (2019: 5%).

Tab. 5.10 Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	1.111	71 (6%)	56
davon systematische Kontrollen	1.083	65 (6%)	–
davon Anlasskontrollen	28	6 (21%)	–

5.3.5 Anzeigepflicht von Handelsunternehmen

Der Anzeigepflicht nach § 24 PflSchG unterliegen alle Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, zu gewerblichen Zwecken einführen oder in der EU transportieren wollen. Hierzu gehören z. B. der Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogistenbedarf, Gartencenter, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken und auch Online- und Versandhändler. Die Anzeigepflicht umschließt auch die Vermittlung und sonstige Hilfsleistungen bei einer der genannten Tätigkeiten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte und Landwirtinnen, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erwerben. Vor diesem sogenannten innergemeinschaftlichen Verbrin-

gen gemäß § 51 PflSchG muss der Landwirt oder die Landwirtin beim BVL einen Antrag auf Genehmigung stellen. Diese Betriebe sind nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen, sondern werden im Rahmen von Anwendungskontrollen überwacht.

Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen wird auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder aufgrund von Recherchen im Branchenbuch oder Internet überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 24 PflSchG gemeldet wurden.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht können sich aufgrund einer fehlenden Aktualisierung der Anzeige ergeben. Bei einer Neueröffnung von Filialen unterliegen diese genau wie das Hauptgeschäft der Anzeigepflicht.

Die Beanstandungsquote bei den insgesamt 1.514 Kontrollen (Tab. 5.11) liegt mit 7% unter der des Vorjahres (2019: 10%).

Tab. 5.11 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 24 PflSchG (Handelsunternehmen) im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	1.514	105 (7%)	75
davon systematische Kontrollen	1.444	83 (6%)	–
davon Anlasskontrollen	70	22 (31%)	–

5.3.6 Sachkunde und Unterrichtspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel verkauft oder weitergibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PflSchG. Bei der Abgabe ist der Käufer oder die Käuferin über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten (§ 23 Abs. 3 PflSchG). Bei einem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwendernde müssen zusätzlich allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden (Informationspflicht gemäß § 23 Abs. 4 PflSchG). Hiermit sind insbesondere der Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Beseitigung gemeint.

Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst befragt, wer Pflanzenschutzmittel im Unternehmen verkauft. Wenn das Unternehmen bei der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland nach § 24 PflSchG angezeigt ist, wird geprüft, ob das Verkaufspersonal bei den Kontrollbehörden registriert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Vorlage des

Sachkundenachweises verlangt. Beim Verkaufspersonal wird außerdem kontrolliert, ob dieses regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besucht hat.

Bei Handelsunternehmen, die Pflanzenschutzmittel verkaufen, die nur für eine Anwendung durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zugelassen sind (Profi-Pflanzenschutzmittel), wird noch ein weiterer Kontrolltatbestand überprüft: Hat sich das Verkaufspersonal gemäß § 23 Abs. 1 PflSchG vor dem Verkauf den Sachkundenachweis Pflanzenschutz vorlegen lassen?

Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtspflicht werden neben Befragungen auch Testkäufe durch Beschäftigte der Pflanzenschutzdienste durchgeführt oder zufällig stattfindende Verkaufsgespräche dahingehend geprüft, dass die Beratung sachkundig erfolgt.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Sachkunde in 1.299 Fällen sind in Tabelle 5.12 aufgeführt. Bei 6 % der Kontrollen wurden unzureichende fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet (2019: 13 %). Die erhöhte Anzahl beanstandeter Unternehmen im Vorjahr ist auf eine verstärkte Kontrolle von Internethändlern zurückzuführen.

Tab. 5.12 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgebenden im Handel im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	1.299	82 (6%)	63
davon systematische Kontrollen	1.242	71 (6%)	-
davon Anlasskontrollen	57	11 (19%)	-

Im Jahr 2020 wurde erstmalig bundesweit statistisch erfasst, ob im Handel Profi-Pflanzenschutzmittel nur an Personen mit einem Sachkundenachweis verkauft wurden. Die Ergebnisse der 263 Kontrollen zur Abgabe

von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur an Sachkundige sind in Tabelle 5.13 aufgeführt. In 5 % der überprüften Unternehmen wurden Mängel festgestellt.

Tab. 5.13 Kontrollen der Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur unter Vorlage des Sachkundenachweises im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	263	12 (5%)	13
davon systematische Kontrollen	244	9 (4%)	-
davon Anlasskontrollen	19	3 (16%)	-

In Tabelle 5.14 sind die Ergebnisse der 456 Kontrollen zur Unterrichtungspflicht aufgeführt. In 12 % der überprüften Unternehmen wurden Mängel bei der Beratung festgestellt (2019: 15 %).

Tab. 5.14 Kontrollen zur Unterrichtungspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	456	54 (12%)	48
davon systematische Kontrollen	430	37 (9%)	–
davon Anlasskontrollen	26	17 (65%)	–

Die Kontrollen zur Einhaltung der Informationspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht berufliche Anwenderinnen und Anwender wurden im Jahr 2020 erstmalig bundesweit statistisch erfasst.

Die Ergebnisse sind in Tabelle 5.15 dargestellt. Bei 394 Kontrollen wurden in 4 % der Fälle unzureichende Informationen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln bereitgestellt.

Tab. 5.15 Kontrollen zur Informationspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht berufliche Anwenderinnen und Anwender im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	394	17 (4%)	14
davon systematische Kontrollen	378	13 (3%)	–
davon Anlasskontrollen	16	4 (25%)	–

5.3.7 Dokumentation gehandelter Pflanzenschutzmittel

Nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 11 PflSchG müssen Handelsunternehmen Aufzeichnungen über gehandelte Pflanzenschutzmittel führen und mindestens über fünf Jahre aufbewahren.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen über den geforderten Zeitraum vorliegen. Wie in Tabelle 5.16 aufgeführt, wurde bei 333 Kontrollen die Dokumentation überprüft. In 30 Unternehmen (9 %) fehlten Aufzeichnungen oder sie waren unvollständig. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote bei 4 %.

Tab. 5.16 Kontrollen zur Dokumentation des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	333	30 (9%)	19
davon systematische Kontrollen	311	23 (7%)	–
davon Anlasskontrollen	22	7 (32%)	–

5.4 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen),
- Kontrollen auf Flächen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und
- Kontrollen auf Flächen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen in den Betrieben werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen werden teilweise angemeldet, um kompetente Ansprechpersonen im Betrieb anzutreffen. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort erfolgen.

Kontrollen auf Flächen **während der Anwendung** von Pflanzenschutzmitteln oder unmittelbar danach erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn sich der Anwendende auf der Fläche befindet. Deshalb ist eine exakte Jahreskontrollplanung nicht möglich. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte und Landwirtinnen oder der Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind oder ob sie einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen. Die Auskünfte des Anwendenden und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwendenden bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen und analytisch untersucht.

Kontrollen auf der Fläche **nach der Anwendung** sind planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessenen kurzen Zeitraum

nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu Betrieben ist vor einer Probenahme möglich. Bei vielen Herbizidanwendungen lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z.B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung der Person, die die Fläche bewirtschaftet, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv, jedoch auch sehr aussagekräftig.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 3.347 landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert, einschließlich Betrieben des Gartenbaus und der Forstwirtschaft (s. Tab. 5.17). Des Weiteren wurden 493 andere gewerbliche Betriebe überprüft. Dazu zählen Lohnunternehmen oder Dienstleistungsbetriebe, die im Auftrag Pflanzenschutzmittel anwenden, auch außerhalb der Landwirtschaft, z.B. auf Gleisanlagen. Die Kontrollen bei 223 Privatpersonen fanden anlassbezogen statt. Hier bestand der Verdacht der Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel oder einer verbotenen Anwendung auf befestigten Freilandflächen, z.B. Auffahrten oder Bürgersteige.

Im Jahr 2020 wurden zwei bundesweite Kontrollschwerpunkte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt, die in den Kapiteln 5.4.1 und 5.4.2 beschrieben sind: Kontrollen auf Golfplätzen und professionell genutzten Sportplätzen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen.

Im Kapitel 5.4.3 sind die detaillierten Ergebnisse der Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgeführt. Die Angaben in den Tabellen zum Kontrollumfang beziehen sich auf die jeweils überprüften Kontrollatbestände. Sie korrespondieren nicht direkt mit der Anzahl der kontrollierten Betriebe in Tabelle 5.17. In einem Betrieb können mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen verzichtet worden sein, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

Tab. 5.17 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2020

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)	Zahl eingeleiteter Maßnahmen
Landwirtschaftliche Betriebe ¹	3.347	555 (17%)	695
Sonstige gewerbliche Betriebe	493	138 (28%)	121
Privatpersonen (Haus- und Kleingartenbereich)	223	117 (52%)	129

¹ Das umfasst auch Gartenbaubetriebe oder Betriebe der Forstwirtschaft.

5.4.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen und professionell genutzten Sportplätzen

Im Jahr 2020 wurde der bundesweite Kontrollschwerpunkt zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen und professionell genutzten Sportplätzen durchgeführt. Es wurden mindestens 174 Kontrollen vereinbart. Im Fokus standen Golfplätze und intensiv gepflegte Sportplätze, wie sie z.B. im Profi-Fußballsport genutzt werden. Die Pflege erfolgt hier oftmals durch spezielle Greenkeeper.

Bei Vorjahreskontrollen wurden auf solchen Flächen unzulässige Anwendungen von Pflanzenschutzmittelimporten aus Großbritannien oder von Desinfektionsmitteln festgestellt.

Bei den Kontrollen wurde möglichst umfassend überprüft, ob die Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts eingehalten wurden. Teilweise ergibt sich erst vor Ort, welche der nachfolgend aufgelisteten gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden können. Um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Betrieb nachvollziehen zu können, werden üblicherweise neben den Analysen auch die Aufzeichnungen zu den betreffenden Flächen geprüft.

- Sachkunde des Anwendenden
- Beachtung der Anzeigepflicht bei Anwendungen für Dritte
- Zulassung angewandeter Pflanzenschutzmittel
- Einhaltung der Anwendungsgebiete
- Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- Einhaltung des Anwendungsverbotes auf Nicht-kulturlandflächen und befestigten Flächen
- Einhaltung der Auflagen gemäß der erteilten Ausnahmegenehmigung
- Beachtung der Beseitigungspflicht für EU-weit verbotene Pflanzenschutzmittel
- Erfüllung der Aufzeichnungspflicht über Pflanzenschutzmittelanwendungen

Erläuterungen, was unter den einzelnen Kontrollen zu verstehen ist, finden sich im Kapitel 5.4.3. Ein Betrieb wird beanstandet, sobald eine oder mehrere der oben genannten Vorschriften nicht eingehalten werden.

Tabelle 5.18 zeigt, dass 182 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golf- und Sportplätzen durchgeführt wurden. Bei 50 Kontrollen wurden Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Insgesamt wurden 78 Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht dokumentiert, da in einigen Betrieben gegen mehrere Vorschriften verstoßen wurde.

Tab. 5.18 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2020 zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen und professionell genutzten Sportplätzen

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Kontrollen	182	50 (27%)
davon Golfplätze	141	42 (30%)
davon Sportplätze	41	8 (20%)
systematische Kontrollen	179	50 (28%)
Anlasskontrollen	3	0 (-)

Von den 78 Verstößen betrafen die meisten (19 Fälle) die Nichtbeachtung der Beseitigungspflicht für Pflanzenschutzmittel, die EU-weit verbotene Wirkstoffe enthalten. In 13 Fällen wurden in Deutschland nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet.

Unzureichende Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendungen wurden bei 10 Kontrollen beanstandet. Bei 7 Kontrollen zeigte sich eine unzureichende Beachtung von Anwendungsbestimmungen.

5.4.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen

Von 2018 bis 2020 wurde schwerpunktmäßig die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen kontrolliert. Unter den Begriff Dienstleistungsunternehmen fallen Personen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig im Auftrag Pflanzenschutzmittel für Dritte anwenden. Beispielsweise können landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe Aufträge vergeben. Aber auch Firmen, Wohnungsbaugenossenschaften, Städte und Kommunen oder Privatpersonen beauftragen Dienstleistungsunternehmen zur Pflege von Außenanlagen, Gärten oder Parkanlagen usw.

Der Kontrollschwerpunkt wurde gewählt, da Kontrollen der Vorjahre Hinweise auf Missstände bei dieser Anwendergruppe gezeigt hatten. Bei den Lohnunternehmen, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen anwenden, kann sich ein Fehlverhalten großflächig auswirken. Bei Garten- und Landschaftsbauunternehmen und bei Hausmeisterdiensten wurde vermutet, dass nicht alle Anwendenden sachkundig sind und das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland, befestigte Fläche) nicht immer beachtet wird.

Die Behörden führten Kontrollen an verschiedenen Orten durch, z. B. am Betriebssitz des Dienstleistungsunternehmens oder direkt auf den mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Flächen. Daher entscheidet sich erst vor Ort, welche der nachfolgend aufgelisteten ge-

setzlichen Bestimmungen überprüft werden können:

- Sachkunde des Anwendenden
- Anzeigepflicht bei Anwendung für Dritte
- Gerätekontrolle
- Zulassung angewandeter Pflanzenschutzmittel
- Einhaltung des Anwendungsgebiets
- Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- Einhaltung des Anwendungsverbotes auf Nichtkulturlandflächen und befestigten Flächen
- Einhaltung der Auflagen gemäß der erteilten Ausnahmegenehmigung
- Beachtung der Beseitigungspflicht für EU-weit verbotene Pflanzenschutzmittel
- Erfüllung der Aufzeichnungspflicht über Pflanzenschutzmittelanwendungen

Erläuterungen, was unter den einzelnen Kontrollen zu verstehen ist, finden sich im Kapitel 5.4.3. Ein Unternehmen wird beanstandet, sobald eine oder mehrere der oben genannten Vorschriften nicht eingehalten werden.

Im Jahr 2020 sollten mindestens 180 geplante Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen durchgeführt werden. Insgesamt wurden 262 Unternehmen kontrolliert und davon 87 beanstandet.

In Tabelle 5.19 sind die Ergebnisse der 262 Kontrollen aufgeführt. Dabei wurden 137 Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft, 54 Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, 37 Hausmeisterdienste und 34 sonstige Dienstleistungsunternehmen, die vor allem Anwendungen auf Gleisanlagen durchführen, überprüft.

Tab. 5.19 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen im Jahr 2020 zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Dienstleistungsunternehmen	262	87 (33 %)
davon tätig in der Landwirtschaft und im Gartenbau	137	45 (33 %)
davon Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus	54	27 (50 %)
davon Hausmeisterdienste	37	10 (27 %)
davon sonstige Dienstleistungsunternehmen	34	5 (15 %)
systematische Kontrollen	216	65 (30 %)
Anlasskontrollen	46	22 (48 %)

In 87 Betrieben (33%) wurden Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt. Die Beanstandungsquote bei Anlasskontrollen liegt mit 48% deutlich über der von systematischen Kontrollen (30%). Auch zwischen den verschiedenen Kategorien von Dienstleistungsunternehmen zeigen sich Unterschiede. Bei den sonstigen Dienstleistungsunternehmen wurden 15% der Betriebe beanstandet, während bei den Betrieben aus dem Garten- oder Landschaftsbaubereich bei der Hälfte der Betriebe (50%) Verstöße festgestellt wurden. Bei den Hausmeisterdiensten wurden in 27% der kontrollierten Betriebe Mängel aufgedeckt und bei Dienstleistungsunternehmen für Landwirtschaft und Gartenbau zeigten 33% der Kontrollen, dass Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bei den Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft und den Gartenbau wurde am häufigsten gegen die Beseitigungspflicht für nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel verstoßen, gefolgt von einer fehlenden Anzeige zur Meldung der Tätigkeit als Dienstleistungsunternehmen.

Die kontrollierten Garten- und Landschaftsbetriebe haben vor allem die Beseitigungspflicht für nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel nicht beachtet, auch waren Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelanwendungen nicht vorhanden oder unvollständig. Recht häufig fehlte auch die Anzeige der Tätigkeit als Dienstleistungsunternehmen oder die Sachkunde der Anwendenden von Pflanzenschutzmitteln war ungenügend.

Bei den Hausmeisterdiensten waren eine fehlende Sachkunde oder fehlende Anzeige der Tätigkeit die Hauptgründe für Beanstandungen. Teilweise wurde das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen oder auf Nichtkulturland nicht beachtet und Aufzeichnungspflichten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur ungenügend beachtet.

Bei den sonstigen Dienstleistungsunternehmen ist aufgrund der Anzahl der kontrollierten Betriebe eine Gewichtung der Verstöße schwierig. Insgesamt wurden nur wenige Betriebe bemängelt; diese vor allem aufgrund der Nichteinhaltung von Auflagen bei einer erteilten Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland.

Der Schwerpunkt wurde gewählt, da es Hinweise gab, dass insbesondere bei Dienstleistungsunternehmen im außerlandwirtschaftlichen Bereich Informationsdefizite über gesetzliche Regelungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorliegen. Diese Vermutung wurde durch die Kontrollergebnisse bestätigt. Daher muss neben der Fortführung von Kontrollen in diesem Bereich die Aufklärung über die gesetzlichen Anforderungen verstärkt werden. Insbesondere Hausmeisterdienste lassen sich gezielt schwer

erreichen. Nur wenige Betriebe sind in Verbänden organisiert und oftmals wird die Tätigkeit in Kleinbetrieben oder im Nebenerwerb durchgeführt. Nicht alle Hausmeisterdienste wenden Pflanzenschutzmittel an. Daher sind Kontrollen nicht immer zielführend im Sinne des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms. Diejenigen, die Dienstleistungen beauftragen, sollten sich vor der Vergabe darüber informieren, ob der ausgewählte Betrieb eine ausreichende Qualifikation zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besitzt. Vor der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollten nichtchemische Alternativverfahren geprüft und bevorzugt werden.

Zusammenfassung der Ergebnisse des bundesweiten Schwerpunkts „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen“ von 2018 bis 2020

In den Jahren 2018 bis 2020 lag ein Schwerpunkt in der Überwachung von Dienstleistungsunternehmen, die Pflanzenschutzmittel für Dritte anwenden. Es wurden vier verschiedene Kategorien von Dienstleistungsunternehmen kontrolliert:

- Dienstleistungsunternehmen („Lohnunternehmen“) in der Landwirtschaft und im Gartenbau
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus
- Hausmeisterdienste
- sonstige Dienstleistungsunternehmer, vor allem tätig auf Gleisanlagen

Sofern möglich, wurden die folgenden Kontrollatbestände überprüft. Dabei entscheidet sich teilweise erst vor Ort, was begutachtet werden kann.

- Sachkunde des Anwendenden
- Anzeigepflicht bei Anwendung für Dritte
- Gerätekontrolle
- Zulassung angewendeter Pflanzenschutzmittel
- Einhaltung des Anwendungsgebiets
- Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- Einhaltung des Anwendungsverbotes auf Nichtkulturlandflächen und befestigten Flächen
- Einhaltung der Auflagen gemäß der erteilten Ausnahmegenehmigung
- Beachtung der Beseitigungspflicht für EU-weit verbotene Pflanzenschutzmittel
- Erfüllung der Aufzeichnungspflicht über Pflanzenschutzmittelanwendungen

Tabelle 5.20 fasst den Kontrollumfang und die Beanstandungen über drei Jahre zusammen.

Insgesamt wurden 888 Kontrollen durchgeführt, wobei die Hälfte (446) auf Dienstleistungsunternehmen entfiel, die im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaus tätig sind („Lohnunternehmen“). Ein

Fünftel der Kontrollen (178) fand bei Garten- und Landschaftsbaubetrieben statt und 18 % bei Hausmeisterdiensten. Sonstige Dienstleistungsunternehmen hatten einen Anteil von 12 % an den Kontrollen. In der Tabelle sind die Beanstandungsquoten nicht

nur für die Kontrollen insgesamt, sondern jeweils auch für die systematischen Kontrollen und die Anlasskontrollen dargestellt. Die systematischen Kontrollen spiegeln die Realität besser wider, denn bei Anlasskontrollen sind Verstöße fast zu erwarten.

Tab. 5.20 Zusammenfassung der Schwerpunktkontrollen 2018–2020 zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen

	Kontrollen			Beanstandungen (prozentual)		
	gesamt	davon systematisch	davon Anlass	gesamt	davon systematisch	davon Anlass
Anzahl Dienstleistungsunternehmen	888	713	175	297 (31%)	182 (26%)	97 (55%)
davon tätig in der Landwirtschaft und im Gartenbau	446	369	77	118 (26%)	79 (21%)	39 (51%)
davon Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus	178	154	24	81 (46%)	68 (44%)	13 (54%)
davon Hausmeisterdienste	158	95	63	63 (40%)	23 (24%)	40 (63%)
davon sonstige Dienstleistungsunternehmen	106	95	11	17 (16%)	12 (13%)	5 (45%)

Die höchste Beanstandungsquote mit 46 % gab es bei den Garten- und Landschaftsbaubetrieben. Die berechnete Beanstandungsquote für systematische Kontrollen ist mit 44 % vergleichbar hoch, was am relativ geringen Anteil der Anlasskontrollen liegen dürfte. Bei den Hausmeisterdiensten wurden 40 % der Betriebe beanstandet. Die hohe Quote ergab sich vor allem aus Anlasskontrollen (63%). Betrachtet man nur die systematischen Kontrollen liegt diese bei 24 %. Bei den Dienstleistungsunternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus wurden bei 26 % der Kontrollen Verstöße festgestellt. Bezogen auf systematische Kontrollen sinkt die Quote auf 21%. Die wenigsten Verstöße gab es bei den sonstigen Dienstleistungsunternehmen, die vor allem Anwendungen auf Gleisanlagen durchführen. Die Beanstandungsquote lag bei 16 %, bei den systematischen Kontrollen bei 13 %.

Bei den sonstigen Dienstleistungsunternehmen wurde am häufigsten bemängelt, dass nicht alle Auflagen eingehalten wurden, die mit der Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf „Nichtkulturland“ erteilt worden waren. Bei den übrigen drei Kategorien der Dienstleistungsunternehmen war sowohl von den absoluten Zahlen als auch prozentual der Hauptgrund für eine

Beanstandung eine fehlende Anzeige der Tätigkeit (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Dritte) beim zuständigen Pflanzenschutzdienst. Weitere Beanstandungsgründe waren die Nichtbeachtung der Beseitigungspflicht für nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel und unzureichende Aufzeichnungen zu den angewendeten Mitteln. Bei den Hausmeisterdiensten war die fehlende Sachkunde bei 29 % der Kontrollen erschreckend hoch. Der Kontrollschwerpunkt hat Defizite im Dienstleistungsbereich aufgezeigt. Hieraus lassen sich mehrere Schlussfolgerungen ableiten:

- Bei einigen Firmen/Anwendenden scheinen Wissensdefizite über rechtliche Regelungen im Bereich des Pflanzenschutzes vorzuliegen.
- Eine fortlaufende Aufklärung/Schulung über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist notwendig.
- Die Kontrollen in diesem Bereich sollten fortgeführt werden.
- Auftraggeber von Pflanzenschutz-Maßnahmen sollten sich an Fachfirmen wenden und sich gegebenenfalls auch nach der Sachkunde des Personals und den gesetzlichen Rahmenbedingungen erkundigen.

5.4.3 Weitere Anwendungskontrollen

5.4.3.1 Sachkunde der Anwendenden

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder als Lohnunternehmen bzw. Dienstleistungsbetrieb anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür notwendigen fachlichen

Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Hierzu gehört der Besitz des Sachkundenachweises „Pflanzenschutz“ und der regelmäßige Besuch von Fortbildungen.

Bei 2.891 Kontrollen wurde die Sachkunde von Anwendenden kontrolliert, von denen 3 % nicht die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln besaßen oder die vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen nicht rechtzeitig besucht hatten (Tab. 5.21). Die Mängelquote liegt auf dem Niveau des Vorjahres (2 %).

Tab. 5.21 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwendenden im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	2.891	92 (3%)	65
davon systematische Kontrollen	2.361	48 (2%)	–
davon Anlasskontrollen	530	44 (8%)	–

5.4.3.2 Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete sowie von Anwendungsbeschränkungen oder -verboten

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie vom BVL zugelassen oder genehmigt sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine 18-monatige Aufbrauchfrist. Wird die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen, kann die Aufbrauchfrist verkürzt sein oder ganz entfallen. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die mit der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Kartoffeln zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Hierzu gehören z. B. das Anwendungsverbot von Glyphosat in Naturschutzgebieten oder von Zinkphosphid (ausgenommen Fraßköder) in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

Bei der Überprüfung, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet wurden bzw. nur in den Kulturen, für die eine Zulassung besteht, werden mehrere Methoden eingesetzt. Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Es wird geprüft, ob die nachgewiesenen Wirkstoffe, die in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, auch in der beprobten Kultur eingesetzt werden durften. Wird ein Anwender oder eine Anwenderin während der Applikation angetroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten beprobt werden. Die betreffenden Wirkstoffe werden über Multimethoden erfasst. Zusätzlich können gezielte Kontrollen zur Anwendung bestimmter verbotener Wirkstoffe durchgeführt werden. Auch anhand der Aufzeichnungen (s. Kap. 5.4.3.5), die berufliche Anwender und Anwenderinnen führen müssen, wird geprüft, ob die Mittel und deren Anwendung der Zulassung entsprechen.

Gründe für Anlasskontrollen können im Betrieb vorgefundene Pflanzenschutzmittel sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen, oder unzulässige Rückstände oder Wirkstoffnachweise im Erntegut, die in Untersuchungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden identifiziert wurden.

Tab. 5.22 Kontrollen zur Anwendung nur zugelassener bzw. genehmigter Pflanzenschutzmittel, Kontrollen der Anwendung nur in zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebieten sowie Kontrollen von Anwendungsverböten und -beschränkungen im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	2.606	187 (7%)	113
davon systematische Kontrollen	2.055	78 (4%)	–
davon Anlasskontrollen	551	109 (20%)	–

In Tabelle 5.22 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt, ob in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß der Zulassung angewendet wurden. In 7% der 2.606 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen bzw. auf Golf- und Sportplätzen (s. Kap. 5.4.1 und 5.4.2) enthalten. Ein Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht möglich, da die Kontrollen und Verstöße in anderer Weise erfasst wurden als in den Vorjahren.

5.4.3.3 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt wer-

den, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvermeidbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen.

Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel. So dürfen mit B1 gekennzeichnete Mittel nicht an blühenden Pflanzen und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z.B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrollen erfolgen über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Proben von Behandlungsflüssigkeiten genommen werden. Auch eine Prüfung der Aufzeichnungen (s. Kap. 5.4.3.5), die berufliche Anwenderinnen und Anwender führen müssen, ist möglich.

Tab. 5.23 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	1.577	169 (11%)	133
davon systematische Kontrollen	1.271	135 (11%)	-
davon Anlasskontrollen	306	34 (11%)	-

In Tabelle 5.23 sind die Ergebnisse der 1.577 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen aufgeführt. Bei 11% der Kontrollen zeigten sich Verstöße gegen die Zulassungsbedingungen. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwen-

dung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen bzw. auf Golf- und Sportplätzen (s. Kap. 5.4.1 und 5.4.2) enthalten. Ein Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht möglich, da die Kontrollen und Verstöße in anderer Weise erfasst wurden als in den Vorjahren.

Tab. 5.24 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	408	8 (2%)	7
davon systematische Kontrollen	302	0 (-)	-
davon Anlasskontrollen	106	8 (8%)	-

In Tabelle 5.24 sind die Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen aufgeführt. Die 408 Kontrollen ergaben eine Beanstandungsquote von 2%. Ein

Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht möglich, da die Kontrollen und Verstöße in anderer Weise erfasst wurden als in den Vorjahren.

5.4.3.4 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden. Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwendende auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren

Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen und defekte oder hängende Spritzgestänge.

In Tabelle 5.25 sind die Ergebnisse von 2.013 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote bei den hierbei 1.809 kontrollierten Geräten lag mit 2% auf dem Niveau des Vorjahrs (2019: 2%).

Tab. 5.25 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	2.013	40 (2%)	40
davon systematische Kontrollen	1.636	31 (2%)	–
davon Anlasskontrollen	377	9 (2%)	–
kontrollierte Geräte	1.809	42 (2%)	–

5.4.3.5 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird EU-weit nach den gleichen Vorgaben dokumentiert. Nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 11 PflSchG sind in den Aufzeichnungen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Name des Anwendenden, die Aufwandmenge, die behandelte Fläche und die Kultur zu vermerken. Das Pflanzenschutzgesetz regelt in § 11 weitere Einzelheiten.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit

geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für drei Jahre aufbewahrt werden.

Wie in Tabelle 5.26 aufgeführt, wurde bei 1.722 Kontrollen die Dokumentation überprüft. In 7% der Fälle fehlten Aufzeichnungen oder sie waren unvollständig. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen bzw. auf Golf- und Sportplätzen (s. Kap. 5.4.1 und 5.4.2) enthalten. Ein Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht möglich, da die Kontrollen und Verstöße anders erfasst werden als in den Vorjahren.

Tab. 5.26 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	1.722	121 (7%)	117
davon systematische Kontrollen	1.359	76 (6%)	–
davon Anlasskontrollen	363	45 (12%)	–

5.4.3.6 Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Gemäß § 15 PflSchG müssen Pflanzenschutzmittel unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß beseitigt werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen, oder deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verboten ist. Damit wird einer versehentlichen Anwendung nach Zulassungsende vorgebeugt.

Zur Kontrolle eines Betriebs, der Pflanzenschutzmittel anwendet, gehört eine Überprüfung des Pflanzenschutzmittellagers. Nach guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz sollen die Mengen und die Dauer der Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. So wird verhindert, dass Pflanzenschutzmittel überlagern oder abgelaufene Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. Bei der Kontrolle wird darauf geachtet, dass Pflanzen-

schutzmittel getrennt von Lebens- und Futtermitteln gelagert werden, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel deutlich gekennzeichnet sind und separat aufbewahrt werden und keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, deren Beseitigung nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschrieben ist. Werden beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel vorgefunden, wird eine fachgerechte Entsorgung angeordnet. Die Beseitigung ist gegenüber den Pflanzenschutzdiensten durch Belege nachzuweisen.

Bei 12% der 1.037 kontrollierten Betriebe wurden Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen. In Tabelle 5.27 sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen bzw. auf Golf- und Sportplätzen (s. Kap. 5.4.1 und 5.4.2) enthalten. Ein Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht möglich, da die Kontrollen und Verstöße in anderer Weise erfasst wurden als in den Vorjahren.

Tab. 5.27 Kontrollen bei Anwendenden zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	1.037	127 (12%)	25
davon systematische Kontrollen	851	100 (12%)	-
davon Anlasskontrollen	186	27 (15%)	-

5.4.3.7 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendenden und Pflanzenschutzmittelberatenden

Gemäß § 10 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z. B. Lohnunternehmen, Hausmeisterservice) oder andere über Pflanzenschutz beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Um Betriebe zu identifizieren, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden, können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben, Lohnunternehmen oder Dienstleistungsbetrieben wird unter anderem überprüft, ob Pflanzenschutzmittel für oder von Nachbarn oder Dritten ausgebracht werden. Die in Tabelle 5.28 genannte Anzahl von Kontrollen berücksichtigt nur Anwendende, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen als Dienstleistung für Dritte vornahmen.

Bei der Kontrolle von 1.554 Dienstleistungsunternehmen wurden 5% beanstandet, da sie ihre Tätigkeit nicht bei der zuständigen Behörde gemeldet hatten. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen bzw. auf Golf- und Sportplätzen (s. Kap. 5.4.1 und 5.4.2) enthalten. Ein Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht möglich, da die Kontrollen und Verstöße in anderer Weise erfasst wurden als in den Vorjahren. Ein Teil der Beanstandungen ist darauf zurückzuführen, dass sich aus gelegentlicher (nicht meldepflichtiger) Nachbarschaftshilfe zwischen Landwirten und Landwirtinnen bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine regelmäßige und damit anzeigepflichtige Dienstleistung entwickelt hatte. Einigen Betrieben war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt.

Tab. 5.28 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 10 PflSchG (z. B. Lohnunternehmen, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, Beratende) im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	1.554	74 (5%)	35
davon systematische Kontrollen	1.307	54 (4%)	–
davon Anlasskontrollen	247	20 (8%)	–

5.4.3.8 Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Pflanzenschutzmittel dürfen auf befestigten Freilandflächen und auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, nicht angewendet werden. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Wegränder, Waldsäume oder Uferböschungen. Unter die befestigten Freiflächen fallen beispielsweise Gleisanlagen, Straßen, Parkplätze, Auffahrten oder Hof- und Betriebsflächen. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Ausnahme des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen durch Privatpersonen/Laien wird in der Regel nicht genehmigt, da nichtchemische Bekämpfungsmethoden zur Verfügung stehen. Damit verstoßen Anwendungen auf Garagenauffahrten oder Bürgersteigen in fast allen Fällen gegen das Pflanzenschutzgesetz.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen kann es nach Niederschlägen zu einem direkten Eintrag dieser Stoffe in Oberflä-

chengewässer oder in die Kanalisation kommen, da das Regenwasser oberflächlich ablaufen kann. Es wird vermutet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm.

Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche der Genehmigung entsprechen und die Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Bei 254 Kontrollen wurden Flächen nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung begutachtet (s. Tab. 5.29). Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf abgelehnten Flächen bzw. die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten Ausnahmegenehmigungen wurde in 10 % der Fälle beanstandet. Ein Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht möglich, da die Kontrollen und Verstöße in anderer Weise erfasst wurden als in den Vorjahren.

Tab. 5.29 Kontrollen von erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	254	26 (10%)	25
davon systematische Kontrollen	224	19 (8%)	–
davon Anlasskontrollen	30	7 (23%)	–

Des Weiteren werden Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigungen beantragt wurden. In diesem Kontrollbereich finden aufgrund von Anzeigen viele Anlasskontrollen statt. Anlässe für Kontrollen waren zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Hinweise von in der Nachbarschaft wohnenden Personen oder Feststellungen der zuständigen Behörden. Zur Überprüfung wird der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Fläche befragt; in einigen Fäl-

len werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen. Häufig wird zusätzlich gegen die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verstoßen (siehe Kap. 5.4.3.2), wenn beispielsweise eine Anwendung von Glyphosat auf befestigten Flächen erfolgt, bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.

Tab. 5.30 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden im Jahr 2020

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2020)
Kontrollen	2.832	396 (14%)	383
davon systematische Kontrollen	2.223	43 (2%)	–
davon Anlasskontrollen	609	353 (58%)	–

In Tab. 5.30 sind die 2.832 Kontrollen aufgeführt, bei denen Flächen überprüft wurden, für die keine Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragt wurden. In 14% der Kontrollen wurde festgestellt, dass das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen bzw. Nichtkulturlandflächen nicht beachtet wurde. Hervorzuheben ist, dass bei systematischen Kontrollen nur 2% Verstöße festgestellt wurden. Bei den Anlasskontrollen lag die Beanstandungsquote hingegen bei 58%. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleistungsunternehmen bzw. auf Golf- und Sportplätzen (s. Kap. 5.4.1 und 5.4.2) enthalten. Ein Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht mög-

lich, da die Kontrollen und Verstöße in anderer Weise erfasst wurden als in den Vorjahren.

Aus den Kontrollzahlen lassen sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang von Fehlwendungen ziehen. Bei den in Tabelle 5.30 aufgeführten Kategorien handelt es sich um gezielte Kontrollen und nicht um repräsentative Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass bezüglich der Vorschriften, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen gelten, offensichtlich Informationsdefizite bestehen. Gerade beim Einsatz im privaten Bereich scheinen sich alte Gewohnheiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nur sehr langsam zu ändern.

5.5 Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Bundesländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss seit Mitte 2013, mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Geräteverordnung, alle sechs Ka-

lenderhalbjahre wiederholt werden. Die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz, gesammelt und sind in diesem Jahresbericht aufgeführt, da sie in einem engen Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stehen.

Tab. 5.31 Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2020 (Quelle: Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig)

	Überprüfungen	nicht erteilte Plakette (prozentual)
Spritz- und Sprühgeräte	21.071	–
davon Feldspritzgeräte	16.533	0,5 %
davon Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen	4.538	2,7 %

In Tabelle 5.31 sind die Ergebnisse der Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen dargestellt. Im Jahr 2020 wurden 16.533 Spritzgeräte für Flächenkulturen und 4.538 Sprühgeräte für Raumkulturen wie Obst, Wein oder Hopfen geprüft. Nach der Überprüfung konnte für 99,5 % der Feldspritzgeräte und für 97,3 % der Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen eine Prüfplakette erteilt werden. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor der Plakettenerteilung beseitigt. Die meisten Mängel treten an folgenden Geräteteilen auf:

- bei Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen an den Düsen bzw. der Querverteilung, am Leitungssystem, an den Bedienungsarmaturen, am Behälter und an der Tropfstoppeinrichtung,
- bei Sprühgeräten für Raumkulturen am Leitungssystem, am Antrieb, am Behälter, an den Düsen bzw. am Einzeldüsenausstoß und an den Filtern.

Neben den Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen und Raumkulturen trat zwischenzeitlich die Prüfpflicht für weitere Geräte in Kraft, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Nachfolgend sind die Anzahl und die Art der zusätzlich geprüften Geräte im Jahr 2020 aufgeführt: 57 Nebelgeräte, 495 Karrenspritzen, 105 stationäre Spritzgeräte für Zierpflanzen- und Gartenbaubetriebe (Gießwagen), 363 Schlauchspritzanlagen, 746 Streifenspritzgeräte (Unterstock, Band) inklusive Legemaschinen, 11 Zweiradfahrzeuge, 108 Parzellenspritzgeräte, 1 ULV-Gerät, 4 Luftfahrzeuge, 573 Beizgeräte und 863 Granulatstreuergäte. Damit ergibt sich eine Gesamtzahl von 24.397 kontrollierten Geräten.

Nähere Informationen zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten sind im Internet auf der Seite des Julius Kühn-Instituts zu finden unter: www.julius-kuehn.de/at/.

Erläuterungen zu den Fachbegriffen

Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen zur Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen, Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

Anwendungsgebiet

Der Zweck, für den die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zugelassen bzw. genehmigt ist; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, vor dem die Pflanze/das Pflanzenerzeugnis geschützt werden soll.

Beistoffe

Beistoffe oder Formulierungshilfsstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die neben den technischen Wirkstoffen im Pflanzenschutzmittel enthalten sind und dem Produkt die für die Anwendung erforderlichen Eigenschaften verleihen. Der Einsatz von Beistoffen stellt die erforderliche Verteilung der Wirkstoffe in der Spritzlösung, die Lagerstabilität, die Handhabung und die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels sicher und sorgt für die Sicherheit des Anwendenden. Beistoffe können aus mehreren Komponenten (Beistoffsubstanzen) bestehen. Beispiele für Beistoffe: Lösemittel, Emulgatoren, Haftmittel, Stabilisatoren, Schaumverminderer.

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- an Kulturflächen angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder,
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere

- die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG;
- die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
 - a. vorbeugende Maßnahmen,
 - b. Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
 - c. Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,
 - d. Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen;
- Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Inverkehrbringen

Das Bereithalten und Anbieten zum Verkauf, jede andere Form der Weitergabe, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb und andere Formen der Weitergabe selbst; auch die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der EU.

Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen und Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln (Widerruf von Zulassungen),
- Hinweise aus dem illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring der Bundesländer.

Parallelhandel

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendenden oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Solche Parallelhandelsmittel bedürfen keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen. Händler, die mit solchen Mitteln handeln möchten, und Anwendende, die sie für den Eigengebrauch importieren möchten, benötigen aber vom BVL eine Genehmigung für den Parallelhandel (bis zum 13. Juni 2011 als Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bezeichnet).

Nähere Informationen zu parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln gibt es unter:

www.bvl.bund.de/psmhandel > Parallelhandel.

Pflanzenschutzgeräte

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z.B. Traktor-Anbau-, -Aufbau- und -Anhängegeräte sowie selbst fahrende Geräte, Karrenspritzen, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

Pflanzenschutzmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert in Art. 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel als Produkte, die für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt sind:

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
- in einer anderen Weise als ein Nährstoff oder ein Pflanzen-Biostimulans die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, wie etwa Stoffe, die das Pflanzenwachstum beeinflussen;
- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
- unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
- ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

Die Online-Datenbank des BVL enthält die in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel:

www.bvl.bund.de/psmdb

Pflanzenstärkungsmittel

Die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes, die am 14. Februar 2012 in Kraft getreten ist, definiert Pflanzenstärkungsmittel als Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder
- die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.

Informationen über zulässige Pflanzenstärkungsmitteln sind zu finden unter: www.bvl.bund.de/pstm

Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwendende nur von Personen gekauft und angewendet werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen.

Seit dem 27. November 2015 gilt als Nachweis der Sachkunde nur noch der Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Die Sachkundenachweiskarte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der oder die Antragstellende den Hauptwohnsitz hat. Um einen Sachkundenachweis beantragen zu können, müssen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt z. B. eine bestandene Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die Fachkenntnisse können auch im Rahmen einer Berufsausbildung erworben worden sein. Wichtig ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, die in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführt sind.

Sachkundige Personen müssen regelmäßig an anerkannten Fort- oder Weiterbildungen teilnehmen.

Bei nichtberuflichen Anwendenden ist ein Sachkundenachweis weder beim Kauf noch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er Mittel speziell für den Haus- und Kleingartenbereich zulässt.

Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbaren Kontrollatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

Verunreinigungen

Jeder Bestandteil außer dem reinen Wirkstoff und/oder der Wirkstoffvariante, der/die sich im technischen Material befindet (auch durch Herstellungsprozess oder den Abbau während der Lagerung entstanden).

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse. Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel. Es dürfen nur vom BVL gelistete Zusatzstoffe eingesetzt werden. Information über Zusatzstoffe sind abrufbar unter: www.bvl.bund.de/zst

Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

Neßlerstraße 23-31, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 9468-450
E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de
<http://www.ltz-Augustenberg.de>

Regierungspräsidium Stuttgart

– Pflanzenschutzdienst –

Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Tel.: 0711 904-0
E-Mail: Abteilung3@rps.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Pflanzenschutzdienst –

Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 926-0
E-Mail: Abteilung3@rp.karlsruhe.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Freiburg

– Pflanzenschutzdienst –

Regierungspräsidium Freiburg
Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg
Tel.: 0761 208-0
E-Mail: Abteilung3@rpf.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Tübingen

– Pflanzenschutzdienst –

Postfach 26 66, 72016 Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Tel.: 07071 757-0
E-Mail: Abteilung3@rpt.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Bayern

Anwendungskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz –
Lange Point 10, 85354 Freising
Tel.: 08161 71-5213
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Verkehrskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Verkehrs- und Betriebskontrollen –
Am Gereuth 8, 85354 Freising
Tel.: 08161 71-3137
E-Mail: Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin

Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Tel.: 030 700006-215
E-Mail: pflanzenschutzamt@senumvk.berlin.de
<https://www.berlin.de/pflanzenschutzamt/>

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Pflanzenschutzdienst –

Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 560-2101
E-Mail: pflanzenschutzdienst@llef.brandenburg.de
<http://llef.brandenburg.de/>

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen – Pflanzenschutzdienst –

Lötzener Straße 3, 28207 Bremen
Tel.: 0421 361-89204
E-Mail: office@lmtvet.bremen.de
<http://www.lmtvet.bremen.de>

Hamburg

**Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation (BWVI)**

– **Pflanzengesundheitskontrolle** –

Auf der Brandshofer Schleuse 4, 20097 Hamburg

Tel.: 040 42841-5208

E-Mail: pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de

<http://pflanzenschutz.hamburg.de/>

Hessen

Regierungspräsidium Gießen

– **Pflanzenschutzdienst Hessen** –

Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar

Tel.: 0641 303-5210

E-Mail: psd-wetzlar@rpqi.hessen.de

<http://www.rp-giessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,

Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Mecklenburg-Vorpommern

– **Abteilung Pflanzenschutzdienst** –

Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-0

E-Mail: pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de

<http://www.lallf.de>

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– **Pflanzenschutzamt** –

Standort Hannover

Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover

Tel.: 0511 4005-0

E-Mail: Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de

<http://www.lwk-niedersachsen.de>

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– **Prüfdienste Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz** –

Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg

Tel.: 0441 801-0

E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de

<http://www.ml.niedersachsen.de>

<http://www.lwk-niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen

Der Direktor der Landwirtschaftskammer

Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

– **Pflanzenschutzdienst** –

Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler

Tel.: 0221 5340-401

E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

[https://www.landwirtschaftskammer.de/
landwirtschaft/pflanzenschutz/](https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/)

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Referat 42 Agraraufsicht

Postfach 13 20, 54203 Trier

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Tel.: 0651 9494-0

E-Mail: poststelle@add.rlp.de

<https://add.rlp.de/>

Saarland

Anwendungskontrolle:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Referat B/1 – Prüfdienst ELER/EGFL

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

Tel.: 06881 501-1147

E-Mail: j.kraemer@umwelt.saarland.de

[https://www.saarland.de/muv/DE/home/
home_node.html](https://www.saarland.de/muv/DE/home/home_node.html)

Verkehrskontrolle:

Landwirtschaftskammer für das Saarland

In der Kolling 310, 66450 Bexbach

Tel.: 06826 82895-22

E-Mail: eileen.Schoen@lwk-saarland.de

<http://www.lwk-saarland.de>

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt,

Landwirtschaft und Geologie

**Referat 95 – Kontrolldienst Pflanzenschutz
und Pflanzenbau**

Postfach 54 01 37, 01311 Dresden

Tel.: 0351 8928-3601

E-Mail:

KontrolldienstPflanzenschutz.lfulg@smul.sachsen.de

<http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Sachsen-Anhalt

Dezernat 23 – Pflanzenschutz –

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

Tel.: 03471 334-341

E-Mail: Pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de

<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

– Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt –

Referat Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Tel.: 04331 9453-314

E-Mail: psd-rendsbuerg@lksh.de

<http://www.lksh.de>

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut –

Postfach 10 02 62, 07702 Jena

Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt

Tel.: 0361 574198-000

E-Mail: pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de

<https://www.tlllr.thueringen.de>

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Jahresbericht 2020

Der Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland systematisch durch die Behörden überwacht. In dem bundesweit harmonisierten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm sind die Bundesländer für die Durchführung der Kontrollen und die Ahndung von Verstößen zuständig. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2020 zusammen.

Bundesweit haben die Behörden der Länder insgesamt 1.816 Kontrollen im Pflanzenschutzmittelhandel durchgeführt. Es wurde unter anderem überprüft, ob das Personal sachkundig ist und die angebotenen Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. In Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft wurden bei 3.621 Kontrollen die Qualifikation der Anwendenden, die Pflanzenschutzgeräte oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Bundesweite Kontrollschwerpunkte galten der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen und professionell genutzten Sportflächen. Das BVL untersuchte bei 141 Pflanzenschutzmitteln, ob ihre Zusammensetzung und die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften mit der Zulassung übereinstimmen.